

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Finanzen

Staatshaushaltsplan 2017

Einzelplan 12: Allgemeine Finanzverwaltung

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

1. Kap. 1201 – Steuern

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
		In der Vorbemerkung werden die Worte „2. bis 4. Mai 2017“ durch die Worte „2. bis 4. November 2016“ ersetzt und die Sätze 2 bis 4 durch folgende zwei neue Sätze ersetzt: „Die im bundesweiten Ergebnis der November-Steuerschätzung 2016 noch nicht enthaltenen und deshalb im landesweiten Schätzergebnis über den Titel 372 02 berücksichtigten Steuerrechtsänderungen in Höhe von per Saldo + 342 Mio. Euro sind inzwischen verabschiedet. Deshalb wird der Globaltitel aufgelöst und die entsprechenden Steuermehr- bzw. -mindereinnahmen den betroffenen Steuertiteln (Titel 011 01, 015 01 und 052 01) zugeordnet.“	
011 01		Lohnsteuer	<i>statt</i> 13.056.000,0 <i>zu setzen</i> 12.945.000,0
012 01	820	Veranlagte Einkommensteuer	<i>statt</i> 3.719.000,0 <i>zu setzen</i> 3.706.000,0
013 01	820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	<i>statt</i> 1.295.000,0 <i>zu setzen</i> 1.410.000,0
014 01	820	Körperschaftsteuer	<i>statt</i> 1.875.000,0 <i>zu setzen</i> 2.125.000,0
015 01	820	Umsatzsteuer	<i>statt</i> 7.842.000,0 <i>zu setzen</i> 8.648.000,0
017 01	820	Gewerbesteuerumlage	<i>statt</i> 1.120.000,0 <i>zu setzen</i> 1.130.000,0
018 01	820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	<i>statt</i> 493.000,0 <i>zu setzen</i> 387.000,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------

Die Tabelle in der **Erläuterung zu 011 01 bis 018 01** wird wie folgt gefasst:

„Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde		2017
I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)		
1.	Lohnsteuer	30.459.000,0
2.	Veranlagte Einkommensteuer	8.720.000,0
3.	Abgeltungsteuer	880.000,0
4.	Nichtveranschlagte Steuern vom Ertrag	2.820.000,0
5.	Körperschaftsteuer	4.250.000,0
II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern		
1.	Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 v.H. von Nr. I/1.)	12.945.000,0
2.	Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 v.H. von Nr. I/2.)	3.706.000,0
3.	Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 v.H. von Nr. I/3.)	387.000,0
4.	Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 v.H. von Nr. I/4.)	1.410.000,0
5.	Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 v.H. von Nr. I/5.)	2.125.000,0
6.	Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5)	20.573.000,0
7.	Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01	11.948.000,0
8.	Gewerbsteuerumlage – Tit. 017 01	1.130.000,0
9.	Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8)	33.651.000,0
Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände		
– im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes		6.120.075,0
– im Rahmen des Familienleistungsausgleichs		474.500,0
(vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)		
Im Finanzausgleich unter den Ländern (2. Stufe – vgl. Kap. 1204		
Tit. 612 01) hat Baden-Württemberg voraussichtlich einen Beitrag von		2.700.000,0 ^a
zu leisten.		

052 01	820	Erbschaftsteuer	<i>statt</i>	811.000,0
			<i>zu setzen</i>	793.000,0
053 01	820	Grunderwerbsteuer	<i>statt</i>	1.780.000,0
			<i>zu setzen</i>	1.775.000,0
059 01	820	Feuerschutzsteuer	<i>statt</i>	58.000,0
			<i>zu setzen</i>	62.000,0
372 02	880	Globale Mehr-/Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen	<i>statt</i>	763.000,0
			<i>zu setzen</i>	0,0

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„**Erläuterung:** Veranschlagt sind die Mindereinnahmen nach Länderfinanzausgleich.“

im Übrigen Kapitel 1201 zuzustimmen.

2. Kap. 1202 – Allgemeine Bewilligungen

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
121 72	860	Gewinnausschüttungen der Baden- Württembergische Spielbanken GmbH & Co KG	
			<i>statt</i> 300,0
			<i>zu setzen</i> 3.500,0
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:	
		„Erläuterung: Die in 2017 vorgesehene Entnahme dient u. a. auch zur teilweisen Deckung des erhöhten Zuschusses an die Bad Mergentheim GmbH (Kap. 0620 Tit. 682 13), um den notwendigen Kapitalbedarf der Kurverwaltung zu decken.“	

im Übrigen Kapitel 1202 zuzustimmen.

3. Kap. 1204 – Finanzausgleich zwischen Land und Bund sowie anderen Ländern

zuzustimmen.

4. Kap. 1205 – Kommunaler Finanzausgleich

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
613 11	820	Grunderwerbsteuerüberlassung an die Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	
			<i>statt</i> 691.530,0
			<i>zu setzen</i> 689.600,0
613 72A	820	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichs- masse A	
			<i>statt</i> 7.315.535,6
			<i>zu setzen</i> 7.351.175,1

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung zu Tit. 613 72A: 2017
Tsd. EUR

I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:

1.	Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 018 01 und 372 02) hiervon ab:	33.651.000,0
	– Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)	-2.700.000,0
	– Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich)	-474.500,0
	– Umsatzsteuermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung	-124.000,0
	bereinigter Landesanteil	30.352.500,0
	hiervon 23 v. H.	6.981.075,0
	abzgl. Kürzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG	-861.000,0
	Zwischensumme	6.120.075,0
2.	Kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage (vgl. Tit. 213 01)	3.351.568,1
3.	Finanzausgleichsmasse (1. + 2.)	9.471.643,1

II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A

1.	Finanzausgleichsmasse A	7.667.295,1
2.	Vorwegentnahmen, die an anderer Stelle veranschlagt sind:	
	2.1 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV (Kap.1303 TG 87, Tit. 633 88 u. 682 88A)	-216.000,0
	2.2. Zuschuss an das Landesmedienzentrum (§ 2 Nr. 9 FAG, vgl. Kap. 0442 Tit. 685 03)	-2.120,0
	2.3 Sachkostenbeiträge soweit sie auf Investitionen entfallen	-87.000,0
	2.4. Kofinanzierung des GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) – Bundesprogramms	-11.000,0
3.	Summe Titel 613 72A	7.351.175,1**

613 72B	820	Familienleistungsausgleich	<i>statt</i>	477.620,0
			<i>zu setzen</i>	474.500,0

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung: 2017
Veranschlagt sind: Tsd. EUR

		1. Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer	1.825.000,0	
		2. Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v. H.)	474.500,0**	
883 72D	820	Pauschale Investitionszuweisungen	<i>statt</i>	930.960,9
			<i>zu setzen</i>	939.348,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung:	2017
Veranschlagt sind:	Tsd. EUR
1. Kommunale Investitionspauschale	852.348,0
2. Sachkostenbeiträge, soweit sie auf Investitionen entfallen	87.000,0
zus.	939.348,0**

im Übrigen Kapitel 1205 zuzustimmen.

5. Kap. 1206 – Schulden und Forderungen

zuzustimmen.

6. Kap. 1208 – Staatlicher Hochbau

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------

711 52	133	Finanzierungsaufwand für Hochschulbaumaßnahmen, die in alternativen Finanzierungsformen realisiert werden
--------	-----	---

In der Erläuterung wird unter Buchstabe „B. Sonstige Maßnahmen“ folgende Ziffer 3 eingefügt:

„3. Universitätsklinik Freiburg, Neubau Strahlenklinik“

**Große Baumaßnahmen
(Tit. 712 01 bis 799 01)**

In der **Vorbemerkung zu den Großen Baumaßnahmen** wird in Ziffer 1.3. die Angabe „Tit. 747 21“ eingefügt und die Zahl „43.911,0“ durch die Zahl „44.581,0“ ersetzt. In der Summenzeile zu Ziffer 1 wird die Zahl „65.236,0“ durch die Zahl „65.906,0“ ersetzt.

In der Ziffer 5.2 wird die Zahl „5.735,0“ durch die Zahl „5.065,0“ sowie in der Summenzeile zu Ziffer 5 die Zahl „11.950,0“ durch die Zahl „11.280,0“ ersetzt.

741 29	133	Ulm/Donau, Universität, Neubau Trainings- und Studienhospital „To Train You“
--------	-----	--

Im Haushaltsvermerk wird das Wort „(Planungsrate)“ gestrichen und die Erläuterung wie folgt gefasst:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------

„**Erläuterung:** Für die Universität Ulm soll ein Trainings- und Studienhospital (University Hospital for Advanced Education „To Train You“) für Studierende der Medizin und der molekularen Biowissenschaften errichtet werden. Die Gesamtbaukosten erhöhen sich zur Umsetzung der Baumaßnahme um 15.020.000 EUR.

2017 soll die Planung fertiggestellt werden und mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Für die Maßnahme werden Mittel der Universität Ulm eingesetzt, die bei Tit. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 741 29 zugewiesen werden.

Mit der Planung ist ein freier Architekt beauftragt.

Gesamtbaukosten geschätzt	EUR
(2015/16 genehmigt 1.000.000 EUR)	16.020.000*
Bis einschließlich 2016 bewilligt	0
Bis einschließlich 2015 verausgabt	27.786

* Die Maßnahme soll im Jahr 2020 fertiggestellt und abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung wird eine Erhöhung des Baupreisindex von insgesamt 3,8 % erwartet. Bei der Maßnahme verbleiben trotz angemessener Planungstiefe zusätzlich Kostenrisiken im Wesentlichen aufgrund von Baugrund- und Genehmigungsrisiken, die mit 4,0 % der Gesamtbaukosten bewertet werden. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt 17.273.800 EUR zu rechnen.“

741 31	132	Ulm/Donau, Universitätsklinikum, Medizinische Klinik, Gesamtsanierung und Modernisierung der Inneren Medizin, Gebäudekreuz O 22, 1. BA
--------	-----	--

Der Haushaltsvermerk wird aufgehoben und die Erläuterung wie folgt gefasst:

„**Erläuterung:** Die Medizinische Klinik auf dem Oberen Eselsberg in Ulm ist in 4 Gebäudekreuzen mit den Bezeichnungen O 22, O 23, N 22 und N 23 untergebracht. Die ursprünglich vorgesehene Sanierung für diesen Zweck soll aus betrieblichen Gründen nicht weiterverfolgt werden. Die Gesamtbaukosten reduzieren sich aufgrund der geänderten Konzeption um 2.000.000 EUR.

2017 soll die Planung abgerechnet werden.

Die Maßnahme wird im Rahmen des Hochschulbauprogramms „Perspektive 2020“ umgesetzt. Mit der Planung ist ein freier Architekt beauftragt.

Gesamtbaukosten geschätzt	EUR
(2016 im Vollzug genehmigt 3.500.000 EUR)	1.500.000
Bis einschließlich 2016 bewilligt	1.500.000
Bis einschließlich 2015 verausgabt	689.284“

745 53	133	Heidelberg, Universität, Neuunterbringung eines Asienzentrums auf dem Campus Bergheim (CATS)
--------	-----	--

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------

„**Erläuterung:** Auf dem Campus Bergheim soll ein Asienzentrum (CATS = Center for Asian and Transcultural Studies) für die Universität eingerichtet werden. Dazu soll ein Bibliotheksbau errichtet sowie in den angrenzenden Gebäuden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Gesamtbaukosten reduzieren sich aufgrund der Optimierung und Konkretisierung der Planung um 1.620.000 EUR.

2017 sollen die Bauarbeiten weitergeführt werden.

Für die Maßnahme werden Mittel der Universität in Höhe von bis zu 3.875.000 EUR eingesetzt, die bei Tit. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 745 53 zugewiesen werden. 9.610.000 EUR werden mit vom Bund im Rahmen der überregionalen Forschungsförderung nach Art. 91b GG eingeworbenen Mitteln finanziert, die bei Tit. 331 02 vereinnahmt und dem Tit. 745 53 zugewiesen werden. Für die Maßnahme werden 5.000.000 EUR aus Mitteln des Allgemeinen Grundstocks eingesetzt, die bei Tit. 356 30 vereinnahmt und dem Tit. 745 53 zugewiesen werden.

Die Maßnahme wird im Rahmen des Hochschulbauprogramms „Perspektive 2020“ umgesetzt.

Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.

Gesamtbaukosten geschätzt	EUR
(2015/16 genehmigt 27.220.000 EUR)	25.600.000*
Bis einschließlich 2016 bewilligt	9.195.106
Bis einschließlich 2015 verausgabt	1.670.538

* Die Maßnahme soll im Jahr 2018 fertiggestellt und abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung wird eine Erhöhung des Baupreisindex von insgesamt 4,6 % erwartet. Bei der Maßnahme verbleiben trotz angemessener Planungstiefe zusätzlich Kostenrisiken im Wesentlichen aufgrund von Baugrund- und Genehmigungsrisiken, die mit 1,7 % der Gesamtbaukosten bewertet werden. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt 27.220.000 EUR zu rechnen.“

761 47	133	Ulm/Donau, Hochschule, Ersatzneubau Oberer Eselsberg	<i>statt</i>	0,0
			<i>zu setzen</i>	370,0

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„**Erläuterung:** Die Unterbringung der Hochschule Ulm soll auf die zwei Standorte Prittwitzstraße und den Oberen Eselsberg konzentriert werden. Der Standort in der Albert-Einstein-Allee am Oberen Eselsberg soll um einen Neubau als Ersatz für den Standort Böfingen erweitert werden. Die Planungskosten erhöhen sich zur Fertigstellung der Planung um 3.000.000 EUR.

2017 soll die Planung weitergeführt werden.

Für die Maßnahme werden Mittel der Hochschule in Höhe von 500.000 EUR eingesetzt, die bei Tit. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 761 47 zugewiesen werden. Die Maßnahme wird im Rahmen des Hochschulbauprogramms „Perspektive 2020“ umgesetzt.

Mit der Planung und Bauleitung sollen freie Architekten beauftragt werden.

Planungskosten geschätzt	EUR
(2015/16 genehmigt 1.000.000 EUR)	4.000.000“

798 56	811	Reserve für die Großen Baumaßnahmen	<i>statt</i>	11.950,0
			<i>zu setzen</i>	11.280,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------

Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt gefasst: 2017
Tsd. EUR

„Verpflichtungsermächtigung	231.670,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2018.....bis zu	69.600,0
Haushaltsjahr 2019.....bis zu	92.800,0
Haushaltsjahr 2020.....bis zu	58.070,0
Haushaltsjahr 2021.....bis zu	11.200,0“

In der **Erläuterung** wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Im StHPI 2017 wurde dafür ein Landesanteil von insgesamt rd. 43.225.000 EUR (2015/16 im 2. NT genehmigt 31.368.750 EUR – ohne Polizeireform) zugrunde gelegt.“

In der Tabelle wird die Zahl „25.897,0“ durch die Zahl „24.890,0“ und die Zahl „5.735,0“ durch die Zahl „5.065,0“ ersetzt.

Neu aufzunehmen:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------

„747 21 N	133	Tübingen, Universität, Alte Augenklinik, Sanierung und Erweiterung für das Asien-Orient-Institut (AOI), Planung und vorbereitende Maßnahmen	
			zu setzen 300,0

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„**Erläuterung:** Das Gebäude der Alten Augenklinik soll für eine Nachnutzung durch das AOI saniert und erweitert werden. Es ist vorgesehen, das Hauptgebäude der Alten Augenklinik zu sanieren und das abgängige Nebengebäude durch einen Erweiterungsbau zu ersetzen.

2017 soll die Planung weitergeführt und mit vorbereitenden Maßnahmen begonnen werden.

Die Maßnahme wird im Rahmen des Hochschulbauprogramms „Perspektive 2020“ umgesetzt.

Mit der Planung und Bauleitung soll ein freier Architekt beauftragt werden.

	EUR
Gesamtbaukosten grob geschätzt	3.000.000“

im Übrigen Kapitel 1208 zuzustimmen.

7. Kap. 1209 – Staatsvermögen

zuzustimmen.

8. Kap. 1210 – Versorgung

zuzustimmen.

9. Kap. 1212 – Sammelansätze

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
359 05	850	<p>Entnahmen aus der Rücklage für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Ersatzinvestitionen</p> <p>In der Zweckbestimmung werden die Worte „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Ersatzinvestitionen“ durch die Worte „Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu §18 LHO“ ersetzt.</p> <p>In dem Haushaltsvermerk wird die Angabe „Kap. 1306 Tit. 891 86“ durch die Angabe „Kap. 1303 Tit. 891 86A“ sowie die Betragsangabe „46.500,0“ durch die Betragsangabe „76.500,0“ und Betragsangabe „40.000,0“ durch die Betragsangabe „70.000,0“ ersetzt.</p> <p>Dem Haushaltsvermerk werden nachfolgende Sätze angefügt:</p> <p>„Weitere Entnahmen sind zulässig für nachfolgend genannte Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, • Ersatzinvestitionen, • Tilgung von Schulden am Kreditmarkt, • Tilgung von Eventualverbindlichkeiten, • Zuführungen an den Versorgungsfonds nach § 4 Abs. 4 VersFondsG. <p>Mit Einwilligung des Finanzausschusses können für die vorgenannten weiteren Maßnahmen Ausgaben in den betroffenen und ggf. außerplanmäßig einzurichtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen eingegangen werden. Ggf. außerplanmäßig einzurichtende Titel gelten als planmäßig.</p> <p>Für alle Maßnahmen können durch das Ministerium für Finanzen Mittel in der erforderlichen Höhe entnommen werden.</p> <p>Ausgaben sind innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen zulässig.“</p> <p>Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Vgl. auch Kap. 1223 TG 95 sowie Kap. 0620 Tit. 682 15.“</p>	

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
361 01	870	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
			<i>statt</i> 999.710,0
			<i>zu setzen</i> 1.017.081,4
919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	
			<i>statt</i> 0,0
			<i>zu setzen</i> 152.998,9
Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:			
<p>„Die Rücklage dient der Vorsorge für Mehrausgaben bei der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Zugang an Flüchtlingen, der Vorsorge für mit dem „Sonderkontingent Nordirak“ verbundene Bedarfe sowie der Vorsorge der Bedarfe aufgrund der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Privatschulgesetzes.“</p> <p>In der Erläuterung wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt: „Darüber hinaus sind auch Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung besonders schutzbedürftiger Frauen und Kinder aus dem Nordirak und Syrien umfasst („Sonderkontingent Nordirak“) sowie Mehrausgaben aufgrund der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Privatschulgesetzes; vgl. auch Kap. 1212 Tit. 359 01 (Entnahmetitel).“</p>			
919 05	850	Zuführung an die Rücklage für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Ersatzinvestitionen	
			<i>statt</i> 145.840,0
			<i>zu setzen</i> 226.586,0
<p>In der Zweckbestimmung werden die Worte „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Ersatzinvestitionen“ durch die Worte „Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu §18 LHO“ ersetzt.</p>			
919 10	850	Zuführungen an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg	
			<i>statt</i> 375.685,0
			<i>zu setzen</i> 375.766,0
972 01	880	Globale Minderausgaben	
			<i>statt</i> -5.000,0
			<i>zu setzen</i> 0,0
80		Personalentwicklungsplan Förderung der nachhaltigen Mobilität	
Der Zweckbestimmung wird folgender Klammerzusatz angefügt:			
„(JobTicket BW und Rad-Leasing)“			
422 80	840	Personalausgaben für Beamtinnen und Beamte aufgrund Förderung der nachhaltigen Mobilität (Jobticket)	

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------

In der Zweckbestimmung wird der Klammerzusatz „(Jobticket)“ aufgehoben.

Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierung prüft das Angebot eines Rad-Leasing für Landesbedienstete im Wege der Entgeltumwandlung. Bei der Umsetzung können Verwaltungskosten, z. B. Personalausgaben entstehen.“

428 80	840	Personalausgaben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) aufgrund Förderung der nachhaltigen Mobilität (Jobticket)
--------	-----	--

In der Zweckbestimmung wird der Klammerzusatz „(Jobticket)“ aufgehoben.

In der Erläuterung werden nach dem Wort „Beschäftigte“ die Wörter „sowie für das Angebot eines Rad-Leasings für Landesbedienstete“ eingefügt.

511 80	840	Sachausgaben im Zusammenhang mit der Förderung der nachhaltigen Mobilität (Jobticket)
--------	-----	---

In der Zweckbestimmung wird der Klammerzusatz „(Jobticket)“ aufgehoben.

Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:

„Mit der Einführung eines Rad-Leasing für die Landesbediensteten können Sachaufwendungen verbunden sein, insbesondere für die Beauftragung eines Dienstleisters.“

im Übrigen Kapitel 1212 zuzustimmen.

10. Kap. 1221 – Zukunftsoffensive III

zuzustimmen.

11. Kap. 1222 – Zukunftsoffensive IV

zuzustimmen.

12. Kap. 1223 – Zukunftsinvestitionen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------

Zu ändern:

95 Kommunalen Sanierungsfonds

Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:

„Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung zugeordnet. Der Tit. 883 95A ist von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Tit.Gr. 95 ausgenommen. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Das Finanzministerium wird bezüglich Tit. 883 95A ermächtigt, die Förderrichtlinien im Haushaltsvollzug zu definieren, die Mittelverteilung entsprechend vorzunehmen und die Bewirtschaftungsbefugnis den jeweiligen Ressorts zu übertragen. Für die Durchführung der Förderung der Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr bei den Tit. 883 95B und Tit. 891 95 überträgt das Ministerium für Finanzen die Bewirtschaftungsbefugnis dem Ministerium für Verkehr, das damit auch für den Haushaltsvollzug zuständig und verantwortlich ist.“

Satz 2 der Erläuterung wird aufgehoben.

Folgender Titel ist ersatzlos zu streichen:

883 95 N 692 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden 29.860,0

Neu aufzunehmen:

„883 95A N 692 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden *zu setzen* 41.054,0**Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:**

Erläuterung: Das Land beteiligt sich in den Jahren 2017 bis 2019 in Höhe von 10 % der Tilgungsverpflichtung nach der VO zu § 18 LHO an den Sanierungslasten der Kommunen. In 2017 werden hierfür insgesamt 41.054,0 Tsd. EUR bereitgestellt.

883 95B N 741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr *zu setzen* 20.000,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------

Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 883 95B kann auch bei den Tit. 891 95 in Anspruch genommen werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt gefasst: 2017
Tsd. EUR

<i>Verpflichtungsermächtigung</i>	40.000,0
<i>Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2018.....bis zu</i>	20.000,0
<i>Haushaltsjahr 2019.....bis zu</i>	20.000,0

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

Erläuterung: Das Land beteiligt sich in den Jahren 2017 bis 2019 mit jährlich bis zu insgesamt 20,0 Mio. EUR an der Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr.

891 95 N	741	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen zur Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr
----------	-----	---

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

Erläuterung: Die VE von Tit. 883 95B kann auch hier in Anspruch genommen werden. Das Land beteiligt sich in den Jahren 2017 bis 2019 mit jährlich bis zu insgesamt 20,0 Mio. EUR an der Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr.“

im Übrigen Kapitel 1223 zuzustimmen.

26. 01. 2017

Die Berichterstatter:

Joachim Kößler

Emil Sänze

Gernot Gruber

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung des Staatshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 in seiner 12. Sitzung am 26. Januar 2017 beraten.

Die zu dieser Einzelplanberatung schriftlich eingebrachten Änderungsanträge 12/1 bis 12/14 sind diesem Bericht beigelegt (*siehe Anlagen*).

In die Beratung einbezogen wurde auch das Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 23. Januar 2017 – Aufstellung zum Bürgerschaftsausfalltitel 1206 871 01 sowie Aufstellungen über die Auslastung des Bürgerschaftsrahmens in den Jahren 2014, 2015 und 2016.

Der Berichterstatter für den Einzelplan 12 – ohne die Kapitel 1201 und 1205 berichtet, der Einzelplan 12 sei der volumenmäßig mit Abstand größte Einzelplan des Landeshaushalts. Mit Einnahmen in Höhe von 43,5 Milliarden € im Jahr 2017 seien hier rund 91,2 % der Einnahmen des Landes insgesamt veranschlagt.

Bei den Ausgaben in Höhe von 18,6 Milliarden € im Jahr 2017 habe der Einzelplan 12 einen Anteil von rund 39,1 % an den Gesamtausgaben im Landeshaushalt.

Im Einzelplan 12 seien die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt, die die gesamte Landesverwaltung betreffen. Schwerpunkte bei den Einnahmen seien die Steuereinnahmen, die Erträge aus staatlichen Wetten und Lotterien, die Spielbankabgaben, die zentralen Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Einnahmen aus Überschüssen.

Bei den Ausgaben seien in erster Linie der Länderfinanzausgleich und der Kommunale Finanzausgleich, der Schuldendienst am Kreditmarkt, die Ausgaben des Staatlichen Hochbaus und des Immobilien- und Gebäudemanagements, die Zuführungen an Rücklagen und den Allgemeinen Grundstock sowie die Ausgaben im Rahmen der Zukunftsoffensiven III bis IV und der Zukunftsinvestitionen zu nennen. Daneben seien der Teil des Versorgungsaufwands, der nicht den anderen Ressorts zuzuordnen sei, sowie die globalen Personalmehrausgaben zentral im Einzelplan 12 veranschlagt.

Die Steuereinnahmen in Höhe von rund 36,4 Milliarden € stellten den größten Teil der im Einzelplan 12 veranschlagten Gesamteinnahmen in Höhe von rund 43,5 Milliarden € dar. Grundlage seien die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2016 sowie die zusätzlichen flüchtlingsbezogenen Umsatzsteueranteile vom Bund und erwartete Steuermehreinnahmen. Insgesamt entspreche dies einem Zuwachs gegenüber dem Planansatz 2016 um rund 1,9 Milliarden €. Die sei ein Zuwachs um 5,5 %. Das Ergebnis der November-Steuerschätzung 2016 werde im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens in den Staatshaushaltsplan eingebracht.

Als Ausgleich für den Wegfall des Kfz-Steueranteils erhalte das Land Zuweisungen des Bundes in Höhe von rund 1,3 Milliarden € pro Jahr.

Eine Nettoneuverschuldung gebe es wie in den Vorjahren nicht; das Land habe seit dem Jahr 2015 keine neuen Schulden mehr aufgenommen.

Aus Überschüssen der Vorjahre werde im Jahr 2017 rund 1 Milliarde € vorgesehen.

Weitere wesentliche Einnahmepositionen seien die Finanzausgleichsumlage von den Kommunen in Höhe von rund 3,9 Milliarden € sowie Einnahmen aus den Erträgen der Staatlichen Wetten und Lotterien und Spielbankabgaben in Höhe von rund 237,5 Millionen €.

Von den Gesamtausgaben im Einzelplan 12 entfalle ein Großteil auf den Länderfinanzausgleich und den Kommunalen Finanzausgleich. Dieser Bereich stelle einen Anteil von rund 75 % der Gesamtausgaben des Einzelplans dar.

Die Ausgaben für den Schuldendienst des Landes lägen bei 1,6 Milliarden €. Der Anteil des Schuldendienstes an den Gesamtausgaben des Einzelplans 12 liege bei rund 9%. Hierzu sei anzumerken, dass die Zinssituation derzeit wesentlich besser sei als im Jahr 2015. Im Jahr 2015 habe der vom Land durchschnittlich gezahlte Zinssatz bei rund 3,3 % gelegen. Wenn sich der zu zahlende

Zinssatz wieder um einen Prozentpunkt erhöhe, schlage sich dies gewaltig auf den Haushalt nieder.

Ein weiterer Schwerpunkt des Haushalts seien die Personalausgaben mit rund 1 Milliarde € im Jahr 2017. Darin enthalten seien die globalen Mehrausgaben für die Personalausgaben, welche zentral für alle Einzelpläne zur Abdeckung der Besoldungs- und Tariferhöhungen sowie der voraussichtlichen Kostenentwicklung bei den Beihilfen im Einzelplan 12 veranschlagt seien, in Höhe von 571,1 Millionen €.

Die Ausgaben für die Versorgung würden seit 2004 in den jeweiligen Einzelplänen der Ressorts veranschlagt. Die nicht aufteilbaren Bereiche in Höhe von rund 900 Millionen € seien im Einzelplan 12 veranschlagt. Ebenso seien dort die Zuführung zur Versorgungsrücklage in Höhe von 347 Millionen € und an den Versorgungsfonds in Höhe von rund 376 Millionen € veranschlagt. Weitere Ausführungen zum Versorgungsaufwand werde er an anderer Stelle machen.

Grundsätzlich sei festzuhalten, dass das Thema Versorgung ein wichtiger Punkt sei, der dem Land in Zukunft noch etliche Sorgen bereiten werde.

Insgesamt lasse sich feststellen, dass die Ausgaben für die Versorgung weiter ansteigen würden. Der Grund dafür sei die wachsende Zahl der Versorgungsempfänger. Sie habe Ende 2016 bei rund 127 000 gelegen und werde bis Ende 2017 auf rund 132 300 steigen. Der Versorgungsaufwand betrage im Gesamthaushalt 2017 insgesamt rund 4,9 Milliarden €. Dies seien beinahe 10% des Gesamthaushalts.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben im Einzelplan 12 lägen im Jahr 2017 bei rund 712,9 Millionen € und umfassten insbesondere die nachfolgend genannten Positionen. Für die von der zentralen Bewirtschaftung durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung umfassten Gebäude und Liegenschaften seien Energie- und Bewirtschaftungskosten in Höhe von insgesamt 232 Millionen € vorgesehen. Des Weiteren würden für notwendige Anmietungen zur Unterbringung von Landesbehörden Ausgaben in Höhe von 168,5 Millionen € veranschlagt.

Für die bauliche Unterhaltung der landeseigenen und gemieteten Liegenschaften seien insgesamt 242 Millionen € veranschlagt.

Von den Investitionsausgaben im Einzelplan 12 in Höhe von rund 1,5 Milliarden € würden rund 72% für den Kommunalen Finanzausgleich und insbesondere für die kommunale Investitionspauschale aufgewandt. Weitere 23% der investiven Maßnahmen entfielen auf den Staatlichen Hochbau. Der verbleibende Anteil werde für den neu aufgelegten kommunalen Sanierungsfonds, für die Ausübung von Erwerbsoptionen sowie für Bürgerschaftsausfälle verwendet.

Im Bereich des staatlichen Hochbaus könnten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln im direkt finanzierten Bauhaushalt einschließlich des Hochschulbauprogramms „Perspektive 2020“ und mit aus der Sanierungsrücklage finanzierten Maßnahmen Einzeltitelmaßnahmen mit Gesamtbaukosten in Höhe von zusammen 246,5 Millionen € neu veranschlagt bzw. die Projektkosten für laufende Maßnahmen erhöht werden. Darüber hinaus könne das von der Baufinanz vorfinanzierte Behördenbauprogramm um rund 26,5 Millionen € und das Bauprogramm für Forschungsförderung um rund 120,4 Millionen € erhöht werden.

Zum Abbau des bestehenden Sanierungsstaus sollten der Rücklage für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Ersatzinvestitionen insgesamt 145,8 Millionen € zugeführt werden.

An globalen Minderausgaben seien im Einzelplan 12 insgesamt 15,3 Millionen € etatisiert. Die globale Minderausgabe teile sich auf in eine allgemeine globale Minderausgabe in Höhe von 5 Millionen € sowie eine den Bauhaushalt betreffende spezielle globale Minderausgabe in Höhe von 10,3 Millionen €.

Zusammenfassend könne für den Entwurf des Einzelplans 12 festgehalten werden, dass sowohl die Einnahme- als auch die Ausgabensteigerungen im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen auf die weiterhin steigenden Steuereinnahmen und die davon abhängigen Ausgaben in den Finanzausgleichssystemen zurückzuführen seien.

Zum Schluss bringe er eine Bitte des Finanzministeriums ein. Es sei festgestellt worden, dass im Kapitel 1208 – Staatlicher Hochbau – auf den Seiten 120 und 121

des Regierungsentwurfs für die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung jeweils eine falsche Titelnummer vergeben worden sei und diese dadurch dem falschen Ressort zugeordnet seien. Dies solle berichtigt werden, indem der bisher ausgewiesene Titel mit der Titelnummer „788 01“ die neue Titelnummer „720 01“, der bisher ausgewiesene Titel mit der Titelnummer „788 02“ die neue Titelnummer „720 02“, der bisher ausgewiesene Titel mit der Titelnummer „788 03“ die neue Titelnummer „720 03“ und der bisher ausgewiesene Titel mit der Titelnummer „788 56“ die neue Titelnummer „720 56“ erhalten sollten. Er gehe davon aus, dass diese Änderungen, weil sie nur redaktioneller Art seien, vom Ausschuss angenommen würden.

Er danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums für Finanzen, dass sie ihn umfassend unterrichtet und auf jede Frage eine gute Antwort gefunden hätten.

Der Vorsitzende erklärt, die formalen Hinweise würden selbstverständlich berücksichtigt.

Der Berichterstatter für das Kapitel 1201 berichtet zum Kapitel 1201 – Steuern –, die Steuereinnahmen hätten sich positiv entwickelt. Grundlage für die im Regierungsentwurf vorgesehenen Steuereinnahmen bildeten die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2016. Des Weiteren seien globale Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 763 Millionen € eingeplant, die sich im Vorgriff auf weitere erwartete Nettosteuernehmeinnahmen aus der November-Steuerschätzung 2016 und aufgrund zusätzlicher Landesanteile an der Umsatzsteuer aus der Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten ergäben. Für das Jahr 2017 könne daher einschließlich globaler Mehreinnahmen mit Steuereinnahmen in Höhe von brutto 36,373 Milliarden € gerechnet werden. In diesem Zusammenhang weise er darauf hin, dass das Ergebnis der Steuerschätzung vom November 2016 und die daraus resultierenden Auswirkungen auf Kapitel 1205 – Kommunaler Finanzausgleich – im parlamentarischen Verfahren in den Staatshaushaltsplan 2017 eingearbeitet werden sollten.

Insgesamt sei festzustellen, dass sich die dem Land verbleibenden Steuereinnahmen auf 25,6058 Milliarden € beliefen, was rund 71,9 % der Gesamtsteuereinnahmen ausmache. Für besorgniserregend halte er, dass sich der derzeitige Trend fortsetze, dass der Anteil des Steueraufkommens aus der Umsatzsteuer, aus der Lohn- und Einkommensteuer sowie aus der Körperschaftsteuer, die Familienbetriebe und mittelständische Unternehmen zahlen müssten, was zu hohen Belastungen führe, immer weiter steige, während der Anteil des Steueraufkommens aus multinationalen Unternehmen, die steuerlich einen großen Gestaltungsspielraum hätten, immer mehr zurückgehe. Es sollte angestrebt werden, zu mehr Steuer-gerechtigkeit zu kommen.

Der Berichterstatter für das Kapitel 1205 berichtet zum Kapitel 1205 – Kommunaler Finanzausgleich –, insgesamt würden die Kommunen durch die Vorwegentnahme im Vergleich mit den Verlautbarungen zur Verständigung des Landes mit den Kommunen in der Gemeinsamen Finanzkommission am 4. November 2016 mit 861 Millionen € belastet. Im Jahr 2016 seien es noch 540 Millionen € gewesen, sodass die Belastung nunmehr um 321 Millionen € höher sei als im Jahr 2016. Diese Zahlen habe er im Übrigen nicht dem Haushaltsplanentwurf entnommen, sondern einer Tabelle in der Begründung zum Haushaltsbegleitgesetz 2017, Drucksache 16/1118.

Zu der Frage, wie sich die Beträge im Einzelnen zusammensetzten, beschränke er sich auf die großen Positionen. Die erste sei die Änderung der Finanzverteilung zugunsten des Landes ab dem Jahr 2017. Diese 550 Millionen € setzten sich zusammen aus einer Kürzung um 300 Millionen € wie in den Jahren 2015 und 2016 sowie einer zusätzlichen Kürzung um einen Festbetrag in Höhe von 250 Millionen €. Diese Erhöhung bringe dem Land ein Plus zulasten der Kommunen in Höhe von 250 Millionen €.

Weiter sei anzumerken, dass das Land den Kommunen in den Jahren 2017 und 2018 aus der Integrationspauschale des Bundes einen Anteil von 160 Millionen € zur Verfügung stelle. 90 Millionen € davon würden einem neu zu schaffenden Integrationslastenausgleich zugeführt, und 70 Millionen € stünden dem Ministerium für Soziales und Integration zusätzlich zur Verfügung.

Aus den mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben resultierten Mehrkosten ab 2017 in Höhe von 20 Millionen €, und weitere 2 Millionen € würden zur Abgeltung der Ausgleichspflicht des Landes für die kommunalen Gesundheitskonferenzen nach dem Landesgesundheitsgesetz aufgewendet.

Der Kommunale Investitionsfonds werde um 35 Millionen € auf 865 Millionen € erhöht, und den Stadt- und Landkreisen würden aus den Bundesmitteln für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer 11 Millionen € über einen Sonderlastenausgleich anstatt über die Finanzausgleichsmasse zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuss nimmt vom Vorwort ohne Widerspruch Kenntnis.

Kapitel 1201

Steuern

Der Vorsitzende ruft den Änderungsantrag 12/7 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, die Abgeordneten seiner Fraktion beabsichtigten, dem Änderungsantrag zuzustimmen. Denn damit werde das Ziel verfolgt, auf die aktuelle Realität so gut wie möglich zu reagieren. Bekanntermaßen erziele das Land derzeit sehr hohe Steuereinnahmen, die fast als gigantisch bezeichnet werden könnten. Dazu trügen wesentlich die vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die starke mittelständische Wirtschaft bei. Besonders positiv sei, dass die Prognosen trotz allen wirtschaftlichen Unwägbarkeiten auf eine Fortsetzung des positiven Trends hindeuteten.

Weiter führt er aus, in Bezug auf die zahlreichen Leistungen des Bundes sei die Situation derzeit relativ unübersichtlich. Er erinnere an die Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten vom September 2015 in Bezug auf die Pauschale in Höhe von 670 € pro Flüchtling und Monat, mit denen der Bund die Länder unterstütze, die Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten, nach der der Bund die zusätzlichen Kosten für die Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge übernehme, die Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten vom Juli 2016, nach der der Bund den Ländern für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zusätzlich eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden € zur Verfügung stelle, und das Entlastungspaket des Bundes für die Kommunen ab 2018 im Umfang von 5 Milliarden €, mit dem in Umsetzung des Koalitionsvertrags auf Bundesebene auf die immens gestiegenen Sozialkosten für Menschen mit Behinderungen reagiert werden solle. Er wäre an einer Übersicht darüber interessiert, wie viel Geld auf welchen Wegen, beispielsweise über die Umsatzsteuer, insgesamt vom Bund an die Länder fließe.

Die Ministerin für Finanzen äußert, auch aus Sicht des Ministeriums für Finanzen sei es erfreulich, dass die Steuereinnahmen des Landes im Jahr 2016 so hoch gewesen seien, wie sie sich ergeben hätten, und sich auch für 2017 ein positiver Trend abzeichne. Ein Grund dafür sei, dass Baden-Württemberg ein sehr exportstarkes Land sei. Andererseits müsse abgewartet werden, welche Auswirkungen der Präsidentenwechsel in den USA und der in Großbritannien initiierte Brexit auf die exportorientierten Unternehmen in Baden-Württemberg hätten. Deshalb könne nicht davon ausgegangen werden, dass sich die derzeitigen Erwartungen letztlich zwingend erfüllten.

Unter Bezugnahme auf die erwähnten Vereinbarungen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten betont sie, auch aus Sicht ihres Hauses sei es nicht erfreulich, dass es mehrere Zusagen des Bundes gebe, zeitlich befristet für bestimmte Zwecke Geld zur Verfügung zu stellen. Denn zum einen werde dadurch keine dauerhafte Finanzierung sichergestellt, und zum anderen sei auch nicht ausgeschlossen, dass im Laufe weiterer Verhandlungen Modifizierungen beschlossen würden. Deshalb habe das Ministerium für Finanzen immer gefordert, dass sich der Bund an bestimmten Kosten regelmäßig mit einem bestimmten Prozentsatz beteilige, statt immer wieder für einen begrenzten Zeitraum einzelne pauschale Summen zuzusagen, was weder dem Land noch den Kommunen die erforderliche Planungssicherheit gebe. Sie weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es

derzeit auch in Bezug auf die Integration von Flüchtlingen in der kommunalen Anschlussunterbringung nur Zusagen bis einschließlich 2018 gebe und nicht darüber hinaus.

Hinzu komme, dass für die Mittel des Bundes unterschiedliche Verteilschlüssel bestünden, über deren konkrete Ausgestaltung zum Teil sogar noch verhandelt werden müsse. Es sei also nicht so, dass automatisch der Königsteiner Schlüssel angewandt würde. All dies führe dazu, dass die Gesamtsituation nicht besonders übersichtlich sei.

Der Bund beteilige sich in vielerlei Hinsicht an den Kosten der Integration und der weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen. Beispiele seien das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, Mittel für den sozialen Wohnungsbau, Spitzabrechnungen, Abschlagszahlungen, Integrationspauschale und Kosten für Unterkunft und Heizung. Alles zusammen ergebe für Baden-Württemberg im Jahr 2016 eine Summe in Höhe von 1,2 Milliarden €. 1,07 Milliarden € davon seien über die Umsatzsteuer nach Baden-Württemberg geflossen und der Rest anderweitig.

Ab 2017 ergebe sich bei der Betrachtung der gleichen Pakete für Baden-Württemberg eine Summe von 603 Millionen €. Nicht enthalten seien darin die neuen Sonderprogramme des Bundes, die derzeit im Raum stünden, beispielsweise für die Sanierung von Schulgebäuden oder für die EDV-Ausstattung an Schulen. Zum Teil sei dies auch noch nicht spruchreif.

Für die Sanierung von Schulgebäuden könne Baden-Württemberg mit 251 Millionen € rechnen. Dieses Geld solle jedoch nicht gleichmäßig verteilt werden, sondern in Kommunen fließen, die im Vergleich zu anderen innerhalb des Landes finanzschwächer seien. Im Vergleich mit Kommunen in anderen Bundesländern seien die baden-württembergischen Kommunen jedoch in der Regel eher finanzstark. Dennoch könne mit 251 Millionen € gerechnet werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, er habe den Abgeordneten der Fraktion der SPD so verstanden, dass eine Übersicht über alle Gelder erbeten worden sei, die vom Bund zur Verfügung gestellt würden, also nicht nur bezogen auf das Thema Flüchtlinge. Beispielsweise gebe es auch Ausgleichszahlungen wegen Ausfällen bei der Kfz-Steuer. Es sei sehr schwer nachzuvollziehen, wo überall Mittel des Bundes ankämen. Deshalb wäre eine schriftliche Übersicht sehr hilfreich.

Die Ministerin für Finanzen legt dar, sie gehe davon aus, dass die erfragten Informationen dem Vorheft zum Staatshaushaltsplan entnommen werden könnten.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD gibt zu bedenken, dass das Vorheft die Situation zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses darstelle. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn das Ministerium dem Ausschuss eine aktuelle Vorlage zuleiten würde.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP wirft ein, wenn nicht beabsichtigt sei, dem Ausschuss eine solche Vorlage zukommen zu lassen, könnten die entsprechenden Informationen auch im Wege einer parlamentarischen Initiative erfragt werden.

Die Ministerin für Finanzen konstatiert, die Bitte des Abgeordneten der Fraktion der SPD habe sich auf eine Übersicht über die konkreten Ergebnisse, die die Bundeskanzlerin mit der Ministerpräsidentenkonferenz erzielt habe, in denen es um Flüchtlinge, aber in diesem Zusammenhang auch um die Themen Wohnungsbau und Bildung gegangen sei, bezogen.

Die Frage des Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP habe sie als sehr viel allgemeiner und weiter gehend empfunden, und in diesem Zusammenhang habe sie auf das Vorheft verwiesen. Dies heiße jedoch nicht, dass das Ministerium nicht bereit wäre, dem Ausschuss zum Flüchtlingsbereich im weitesten Sinne, zu dem sie auch Zahlen genannt habe, schriftlich Informationen, die die aktuelle Situation wiedergäben, zukommen zu lassen und dabei auch auf das Entlastungspaket für die Kommunen einzugehen. Sie sage dies hiermit zu.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, er erkläre sich zunächst mit dem Verweis auf das Vorheft zufrieden und behalte sich vor, gegebenenfalls eine parlamentarische Initiative einzubringen, um die Informationen, die aus dem Vorheft nicht hervorgehen, zu erhalten.

Dem Änderungsantrag 12/7 insgesamt wird einstimmig zugestimmt.

Kapitel 1201 mit den beschlossenen Änderungen einstimmig genehmigt.

Kapitel 1202

Allgemeine Bewilligungen

Der Vorsitzende ruft den Änderungsantrag 12/8 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, der Begründung des Änderungsantrags 12/8 sei zu entnehmen, dass der Beschluss der Gesellschafter der Baden-Württembergischen Spielbanken GmbH & Co. KG in Bezug auf die Gewinnausschüttung im Jahr 2017 bereits am 8. Juli 2016 gefasst worden sei. Deshalb interessiere ihn, warum dieser Beschluss im Oktober 2016, als der Ministerrat den Haushaltsplanentwurf beschlossen habe, nicht berücksichtigt worden sei.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen antwortet, dies sei damals schlicht übersehen worden und werde nun im parlamentarischen Verfahren nachgeholt.

Dem Änderungsantrag 12/8 wird mehrheitlich zugestimmt.

Kapitel 1202 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1204 einstimmig genehmigt.

Kapitel 1205

Kommunaler Finanzausgleich

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 12/9, 12/3 und 12/4 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, von den 370 Millionen €, die in den Ressorts im Jahr 2017 strukturell eingespart werden müssten, würden 45 Millionen € im Bereich der Kleinkindbetreuung über den Titel 633 04 – Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG) – erbracht. Ihn interessiere, wie dieser Einsparbetrag von 45 Millionen € ermittelt worden sei. Denn bei diesem Titel habe das Soll im Jahr 2016 bei 795 Millionen € gelegen, nach seinen Informationen sei im Zusammenhang mit dem Landesjugendplan berichtet worden, dass 724 Millionen € ausgegeben worden seien, und veranschlagt für das Jahr 2017 seien 810 Millionen €. Er bitte um weitere Informationen und in diesem Zusammenhang auch um Auskunft über das Ist 2016.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt zum Änderungsantrag 12/3 vor, angesichts dieses Änderungsantrags und auch vieler am Vortag behandelter Änderungsanträge der Fraktion der AfD sei er erstaunt, dass diese Fraktion wiederholt begehre, den Kommunen Mittel zu kürzen. Die mit dem Änderungsantrag 12/3 begehrte Mittelkürzung würde nicht nur die Integration unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge betreffen; denn Flüchtlinge seien, auch wenn sie volljährig würden, immer noch in Deutschland, sodass die Kommunen Kosten zu übernehmen hätten. Deshalb sollten die Mittel für die Kommunen in diesem Bereich nicht gekürzt werden. Ihn interessiere, ob die Antragsteller den Kommunen tatsächlich noch mehr Geld wegnehmen wollten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD stellt klar, es sei nicht beabsichtigt, die Lasten für die Kommunen zu erhöhen. Vielmehr hätten die Kommunen, wenn die in der Vergangenheit weitgehend vermiedene bis negierte Abschiebung von Flüchtlingen konsequent umgesetzt würde, weniger Lasten zu tragen, was eine Verringerung des Förderbetrags ermöglichen würde.

Zum Änderungsantrag 12/4 erklärt er, die Antragsteller nähmen zur Kenntnis, dass sich die Landesregierung dem Vorschlag seiner Fraktion verweigert habe, durch eine objektive Altersfeststellung zu überprüfen, ob jemand berechtigt sei,

für minderjährige Flüchtlinge vorgesehene Leistungen in Anspruch zu nehmen. Erfahrungen in mehreren europäischen Ländern hätten gezeigt, dass dadurch die Kosten um rund 50 % reduziert werden könnten.

Die Ministerin für Finanzen erklärt, die Überprüfung des Alters bei Jugendlichen, jungen Erwachsenen sei sehr komplex und umstritten. Es gebe unterschiedliche Modelle. Das Land sei verpflichtet, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ihrem Alter entsprechend zu versorgen. Das Land Baden-Württemberg komme seiner rechtlichen, aber auch seiner moralischen Verpflichtung gegenüber jungen Menschen selbstverständlich nach.

Unter Bezugnahme auf die beantragte Kürzung der Mittel für die Kommunen zur Integration führt sie aus, in die kommunale Anschlussunterbringung kämen Menschen, die einen positiven Aufenthaltsbescheid hätten, also Menschen, für die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannt habe, dass sie einen Aufenthaltstitel welcher Art auch immer bekämen. Kommunen hätten somit damit umzugehen, dass diese Menschen entweder zeitlich befristet oder dauerhaft in Deutschland blieben. Dies habe nichts mit der Personengruppe derjenigen zu tun, die ausreisepflichtig seien und, wenn sie die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr nicht in Anspruch nähmen, abgeschoben werden müssten. Mit ihrem Antrag verhinderten die Abgeordneten der AfD die Integration von Bleibeberechtigten und ließen die kommunale Ebene, die für die Integration vor Ort zuständig sei, im Stich.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der AfD äußert, wenn es so schwierig sei, das Alter eines Menschen zu bestimmen, sei er verwundert darüber, dass andere Länder der Europäischen Union sehr wohl dazu in der Lage seien, beispielsweise Österreich und Dänemark. In der Folge derartiger Altersfeststellungen sei dort die Zahl derjenigen, die als minderjährige Flüchtlinge angesehen würden, sehr stark rückläufig.

Den Abgeordneten der AfD gehe es keinesfalls darum, den Menschen, die in Deutschland ein vorübergehendes Bleiberecht hätten, die Mittel, die zur Verfügung zu stellen seien, zu entziehen. Ihnen gehe es sehr wohl auch um korrekten Umgang. Es sei jedoch mehr als ein Verdacht, dass es in Deutschland ziemlich viele sogenannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gebe, deren Minderjährigkeit durchaus in Zweifel gezogen werden könne, und es sei u. a. aus finanziellen Erwägungen heraus die Pflicht der zuständigen Stellen in Deutschland, festzustellen, ob die betreffenden Personen minderjährig seien oder nicht. Denn die Ausgaben für minderjährige Flüchtlinge seien wesentlich höher als die für volljährige Flüchtlinge, sodass eine objektive Altersfeststellung ein erhebliches Einsparpotenzial erwarten lasse, für welches sich auch die Ministerin für Finanzen normalerweise interessieren müsste.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen kommt zurück auf die Frage des Abgeordneten der Fraktion der SPD, inwieweit aus den Mitteln zur Förderung der Kleinkindbetreuung ein Konsolidierungsbeitrag erbracht werden könne, und teilt mit, aus diesen Mitteln sei in der Tat ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 45 Millionen € gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen. Dies ergebe sich daraus, dass die Zahl der zu betreuenden Kinder niedriger sei, als man zu einem früheren Zeitpunkt prognostiziert habe.

Abschließend gibt sie bekannt, das erfragte Ist für das Jahr 2016 liege wohl bei 724 Millionen €.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD dankt für die Antworten und führt weiter aus, wenn das Ist 724 Millionen € betrage, interessiere ihn, warum dann eine Miterhöhung auf 810 Millionen € vorgesehen sei.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen antwortet, die Förderung der Kleinkindbetreuung hänge zum einen von der Zahl der betreuten Kinder und zum anderen von den Ausgaben nach der Jahresrechnungsstatistik ab. Für das Jahr 2017 liege noch keine Jahresrechnungsstatistik vor. Es könnten jedoch Annahmen darüber getroffen werden, wie stark die Kosten gestiegen seien. Grundlage dafür seien die Personalkostensteigerungen und die Steigerung der Zahl der betreuten Kinder in den vergangenen Jahren. In Bezug auf die Zahl der betreuten Kinder werde die Zahl zum Stichtag 1. März 2016 zugrunde gelegt. Auf der Grundlage dieser Daten könne prognostiziert werden, dass im Jahr 2017 ungefähr 810 Millionen € benötigt würden.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD erkundigt sich danach, welcher Mittelfristige Finanzplan zugrunde gelegt worden sei.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen antwortet, der Planaufstellung habe die mittelfristige Finanzplanung zugrunde gelegen, welche von der Vorgängerregierung aufgestellt worden sei.

Dem Änderungsantrag 12/9 insgesamt wird mehrheitlich zugestimmt.

Die Änderungsanträge 12/3 und 12/4 werden jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Kapitel 1205 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1206

Schulden und Forderungen

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 12/2 und 12/5 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt zum Änderungsantrag 12/2 vor, seine Fraktion sei nicht damit einverstanden, dass die neue, grün-schwarze Landesregierung den Begriff Schulden so umdefiniere, dass neben den Schulden am Kreditmarkt auch implizite Schulden dazuzählten. Aus Sicht seiner Fraktion sollte die zulässige Kreditaufnahme nach § 18 der Landeshaushaltsordnung eng begrenzt bleiben. Er kündige an, den Änderungsantrag 12/2 weiterhin in der Diskussion zu behalten, auch wenn er in der laufenden Sitzung abgelehnt werde.

Weiter führt er aus, eine implizite Verschuldung, wenn es beispielsweise darum gehe, Gebäude zu sanieren oder Pensionsverpflichtungen zu erfüllen, sei dadurch ausgezeichnet, dass derzeit noch nicht exakt quantifizierbar sei, wie viel Geld später konkret dafür aufgewendet werden müsse. Deshalb halte seine Fraktion es für rechtlich fragwürdig, diese Verschuldung in etwas zu transformieren, was exakt berechenbar sei, und die Veränderung so zu behandeln, als wenn es um den Abbau von Schulden am Kreditmarkt ginge. Angesichts dessen, dass es zum Zeitpunkt der Eröffnung der laufenden Haushaltsberatungen einen kassenmäßigen Überschuss des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2016 in Höhe von 3,5 Milliarden € gegeben habe, sei ein Verzicht auf das Tilgen von Schulden am Kreditmarkt auch politisch nicht haltbar. Deshalb werbe er um Zustimmung zum Änderungsantrag 12/2.

Ihn interessiere, wie das Ministerium für Finanzen implizite Schulden im Gegensatz zum seit vielen Jahren eingeführten Begriff „haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf“ konkret definiere. Ferner frage er, wie hoch die implizite Verschuldung des Landes Baden-Württemberg im Haushaltsjahr 2017 sei und in welcher Höhe diese im Jahr 2017 abgebaut werde. Auch die Auffassung des Rechnungshofs zur Argumentation des Ministeriums für Finanzen interessiere ihn; denn bisher habe sich der Rechnungshof dahin gehend geäußert, dass einige seiner Forderungen angesichts der Argumentation der Landesregierung und insbesondere des Ministeriums für Finanzen noch nicht als erfüllt angesehen würden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, sein Vorredner habe die wesentlichen Aspekte zu dem in Rede stehenden Thema angesprochen. Von seiner Fraktion sei für die laufende Sitzung kein entsprechender Änderungsantrag eingebracht worden; denn sie habe beabsichtigt, am Folgetag im Zusammenhang mit der Beratung des Staatshaushaltsgesetzes über eine entsprechende Änderung der Verordnung zu § 18 der Landeshaushaltsordnung zu sprechen.

Grundsätzlich sei anzumerken, dass mit der Einbeziehung der impliziten Schulden in den Schuldenbegriff eine gute Möglichkeit gefunden worden sei, sich als großer Schuldenabbauer darzustellen, ohne tatsächlich Schulden zu tilgen. Aus Sicht seiner Fraktion müssten die üblicherweise anfallenden Renovierungskosten oder die Kosten für Investitionen auch aus Gründen der Haushaltswahrheit aus dem Haushalt finanziert werden, ohne dies als Schuldenabbau zu bezeichnen.

Er räume ein, dass es derzeit möglicherweise akzeptabel sein könnte, so zu verfahren, wie es die Landesregierung beabsichtige. Doch sei es nach Ansicht seiner Fraktion wichtig, Schulden am Kreditmarkt abzubauen.

Den Betrag in Höhe von 411 Millionen €, der im Änderungsantrag 12/2 enthalten sei, halte seine Fraktion für zu niedrig angesetzt. Nach Auffassung seiner Fraktion sollte er um 200 Millionen € erhöht werden.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erklärt, ihre Fraktion lehne den vorliegenden Änderungsantrag 12/2 ab, und zwar allein deshalb, weil die notwendigen Deckungsmittel nicht benannt würden. Es werde zwar darauf hingewiesen, dass Mehreinnahmen aus dem kassenmäßigen Überschuss im Jahr 2016 zur Deckung verwendet werden sollten, doch sei versäumt worden, zu beantragen, dass solche Einnahmen eingestellt werden sollten, um die Mehrausgaben zu finanzieren.

Im Übrigen sei anzumerken, dass seitens der SPD-Fraktion im Bereich Sanierung und Verkehr bereits Anträge eingebracht worden seien, die deutlich über das hinausgingen, was die Landesregierung beabsichtige. Erschwerend komme hinzu, dass voraussichtlich erst Mitte des Jahres konkret feststehe, um welche Beträge es sich bei den Überschüssen überhaupt handle. Auch müsse berücksichtigt werden, dass durchaus davon auszugehen sei, dass Überschüsse auch für den Doppelhaushalt 2018/2019 benötigt würden.

Die Aussage in der Begründung des Änderungsantrags 12/2, die Neufassung der Verordnung des Ministeriums für Finanzen zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO (VO zu § 18 LHO) sei aus Sicht der Antragsteller mit dem gültigen § 18 LHO nicht zu vereinbaren, halte sie ebenfalls nicht für zielführend. Denn in § 18 LHO gehe es nicht darum, das Ziel vorzugeben, Kreditmarktschulden zu tilgen, sondern um das Ziel der Einhaltung der Schuldenbremse generell. Diesem Ziel werde u. a. mit den verschiedenen Konsolidierungsbeiträgen sowie dadurch, dass in Zeiten einer Nullzinspolitik Jahr für Jahr implizite Schulden abgebaut würden, entsprochen.

Mit den ergriffenen Maßnahmen werde dafür gesorgt, dass ab dem Jahr 2020, wenn die grundgesetzliche Schuldenbremse gelte, der derzeitige Konsolidierungsdruck abgebaut sein werde. Deshalb sei es aus Sicht ihrer Fraktion rechtmäßig und sinnvoll, in der Gesamtverschuldung auch die impliziten Schulden zu berücksichtigen und abzubauen. Deshalb sei der Änderungsantrag 12/2 aus Sicht ihrer Fraktion nicht zielführend.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, die Abgeordneten seiner Fraktion lehnten den Begriff „implizite Verschuldung“ ab, weil es originäre Aufgabe des Landes sei, durch Renovierungen und Investitionen dafür zu sorgen, dass das Landesvermögen erhalten bleibe, und auch die Vorgängerregierungen dieser Aufgabe gerecht geworden seien, ohne dass es des Begriffs „implizite Verschuldung“ bedurft hätte.

Für die Argumentation, derzeit wäre es nicht sinnvoll, Schulden zu tilgen, weil keine Zinsersparnis erreicht werden könnte, habe er kein Verständnis. Denn wenn die gegenwärtige Situation nicht dazu genutzt werde, Schulden abzubauen, führe der nächste Zinsanstieg zu großen Problemen. Zum Schuldenabbau gebe es keine besser geeignete Zeit als die gegenwärtige mit niedrigen Zinsen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, es könne nicht bestritten werden, dass die Regierungskoalition und die Landesregierung wirtschaftlich vernünftig handelten. Natürlich stiegen die Zinsen irgendwann wieder an, doch derzeit könnte das Land zu einem Zinssatz von 0 % Geld aufnehmen.

Wenn der Verschuldungsbegriff erweitert werde, was er für richtig halte, müssten auch die Erblasten, von denen, bezogen auf die jeweilige Vorgängerregierung, immer wieder gesprochen werde, berücksichtigt und nach Kräften abgebaut werden. Es sei in der Tat beabsichtigt, den in den vergangenen Jahren entstandenen Sanierungsbedarf abzubauen und die Infrastruktur in Baden-Württemberg dort, wo sie in der Vergangenheit vielleicht ein Stück weit vernachlässigt worden sei, auf einen gewissen Stand zu bringen.

Er bleibe bei seiner Auffassung, dass es wirtschaftlich vernünftig sei, zunächst die impliziten Schulden abzubauen, die aus der Vergangenheit herrührten, auch wenn

es der Landesregierung viel Lob eingebracht hätte, wenn sie, statt Investitionen und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, Kreditmarktschulden abgebaut hätte.

Der zuerst genannte Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erklärt, eine Volkswirtschaft habe nicht nur etwas mit wirtschaftlichen Vor- und Nachteilen zu tun, sondern auch mit Psychologie. Derzeit sprudelten die Steuern, und die Kassen seien voll. Wenn es nicht möglich sein solle, in einer derart positiven Situation auch nur einen kleinen Teil der Landesschulden zu tilgen, müsse die Frage erlaubt sein, wann denn mit dem Schuldenabbau begonnen werden solle. Wer nicht umgehend mit dem Schuldenabbau beginne, gebe zu, das Schuldenproblem auf die nächste Generation verlagern zu wollen und mit Blick auf die im Jahr 2020 wirksam werdende grundgesetzliche Schuldenbremse die Kassen zu füllen.

Seine Fraktion sei durchaus gesprächsbereit, zusätzlich zum Abbau von Kapitalmarktschulden auch die impliziten Schulden abzubauen. Doch eine Fokussierung auf Reparaturen oder die Beseitigung des Investitionsstaus unter völligem Verzicht auf Schuldentilgung sei nicht sinnvoll. Er sei dankbar, dass die SPD-Fraktion die entsprechende Auffassung seiner Fraktion teile.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bringt vor, er kenne die Debatte, die derzeit geführt werde, im Grunde sei Jahrzehnten. In jeder Phase seien andere Begründungen zu hören, warum in der jeweiligen Phase kein Schuldenabbau betrieben werden könne. Er teile die Auffassung der Fraktion der SPD, dass es keinen besseren Zeitpunkt für den Beginn des Schuldenabbaus gebe als den derzeitigen.

Er sehe voraus, dass es, wenn sich die Konjunktur verlangsame, die Steuereinnahmen nicht mehr so sprudelten wie bisher und sich Deutschland in einer Abschwungs- oder Rezessionssituation befinde, heiße, dass genau zu diesem Zeitpunkt nicht gespart werden könne, weil dadurch die konjunkturelle Krise verschärft würde. Zu jeder Zeit gebe es Gründe, warum gerade in dieser Zeit nicht mit dem Schuldenabbau begonnen werde.

Aus seiner Sicht sei es das Allerfalscheste, in der gegenwärtigen Zeit nicht mit dem Schuldenabbau zu beginnen. Vielmehr seien derzeit die Voraussetzungen optimal dafür.

Die Ministerin für Finanzen legt dar, sie sei am Vorabend, als sie den Änderungsantrag 12/2 gesehen habe, sehr überrascht gewesen. Denn die SPD-Fraktion habe in den laufenden Haushaltsberatungen Mehrausgaben in Höhe von rund 250 Millionen € beantragt, ohne allerdings darzulegen, womit diese Mehrausgaben gegenfinanziert werden sollten. Wenn nun 411 Millionen €, die im Änderungsantrag 12/2 erwähnt würden und die sich aus der LHO ergäben, in die Schuldentilgung einbezogen würden, ergäben sich insgesamt 661 Millionen €, die nach Auffassung der SPD-Fraktion zusätzlich ausgegeben werden sollten.

Eigentlich wäre es konsequent gewesen, wenn die SPD-Fraktion angesichts der beantragten Mehrausgaben begehrt hätte, die Tilgungsverpflichtung gemäß der Landshaushaltsordnung komplett auszusetzen. Sie stelle jedoch fest, dass die Gegenfinanzierung der von der SPD-Fraktion vorgelegten Anträge nicht gewährleistet sei.

Angesichts des Petitums der SPD-Fraktion stelle sich im Übrigen auch die Frage, wie die Unterdeckung der NECKARPRI in Höhe von 123 Millionen € finanziert werden solle. Unabhängig davon, wie jeder persönlich dazu stehe, dass das Land die EnBW-Anteile von der EnBW zurückgekauft habe, müsse das Land nun mit der Situation umgehen, dass der Aktienrückkauf damals auf Pump stattgefunden habe.

In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass auch die Straßen, Brücken und die 8 000 landeseigene Gebäude zum Landesvermögen zählten. Wenn dieses Vermögen nicht instand gehalten werde, sodass es bei Gebäuden beispielsweise durch das Dach regne, entstehe ebenfalls eine Verschuldung.

Wenn sich das Land derzeit in einer Hochzinsphase befände, könnte ernsthaft über die Argumentation, zunächst Schulden zu tilgen, nachgedacht werden. Derzeit lägen jedoch besondere Umstände vor, und das Land versuche bei allen auslaufenden Krediten, möglichst lang laufende Folgeverträge mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren und dem derzeit sehr niedrigen Zinssatz zu vereinbaren.

Das Zusammentreffen des aufgelaufenen Sanierungsstaus mit der gegenwärtigen Niedrigzinsphase mache aus Sicht des Ministeriums für Finanzen den vorgeschlagenen Weg, der vorsehe, auch implizite Schulden abzubauen, zum wirtschaftlicheren Weg. Dies sehe im Übrigen nicht nur das Ministerium für Finanzen so, sondern werde auch von mehreren Ratingagenturen so gesehen. Beispielsweise bescheinige auch Standard & Poor's dem Land, dass die gewählte Lösung im derzeitigen Umfeld die wirtschaftlichere Lösung sei.

Der derzeitige Verzicht auf Tilgung von Kreditmarktschulden bedeute nicht, dass nicht gespart würde. Sie weise darauf hin, dass es noch keinen Haushalt gegeben habe, in dem so massiv konsolidiert worden sei, wie es im Haushaltsjahr 2017 mit einem Konsolidierungsbetrag in Höhe von 800 Millionen € geschehe, wovon 370 Millionen € aus den Ministerien heraus erbracht worden seien. In Baden-Württemberg werde somit konsolidiert und saniert, und damit werde auch etwas gegen die implizite Verschuldung getan.

Denjenigen, die sich für die Zweckbestimmung interessierten, empfehle sie, den Änderungsantrag 12/12 der Regierungsfractionen zu lesen; denn dort sei genau definiert, wofür die zusätzlichen Entnahmen zulässig seien, nämlich Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, Ersatzinvestitionen, Tilgung von Schulden am Kreditmarkt, Tilgung von Eventualverbindlichkeiten und Zuführungen an den Versorgungsfonds nach § 4 Absatz 4 VersFondsG. Es sei nach wie vor erklärtes Ziel der Landesregierung, bis 2020 die grundgesetzliche Schuldenbremse einzuhalten.

Der Präsident des Rechnungshofs legt dar, das Ministerium für Finanzen habe den Rechnungshof im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs für die Änderung des § 18 LHO und der darauf aufbauenden Verordnung beteiligt. Dabei sei es auch um die Frage gegangen, ob die Regelungen auf die Möglichkeit ausgeweitet werden sollten, die implizite Verschuldung zu reduzieren.

Dazu habe der Rechnungshof Stellung genommen. In dieser Weise Stellung zu nehmen sei für den Rechnungshof nicht einfach gewesen. Denn der Rechnungshof sei bisher nur in einem Fall davon abgewichen, für eine Nullneuerschuldung zu plädieren. Dies sei im Jahr 2009 der Fall gewesen, als sich die Finanzkrise abgebildet gehabt habe.

Der Grund für die damalige Entscheidung des Rechnungshofs habe darin gelegen, dass eine Forderung nach einer Nullneuerschuldung damals nicht umsetzbar gewesen wäre. Diese Aussage des Rechnungshofs sei damals sowohl von der Regierung als auch der Opposition für problematisch gehalten worden. Dies und die weitere Entwicklung seien jedoch nunmehr Geschichte, weil sich die Steuereinnahmen anders als prognostiziert entwickelt hätten.

Für den Rechnungshof sei zentral, dass im Haushalt eine aktive Zukunftsvorsorge betrieben werde. Ab 2020 gelte die grundgesetzliche Schuldenbremse, sodass Tilgungsverpflichtungen für Schulden, die aufgenommen werden müssten, weil die Steuereinnahmen konjunkturell bedingt deutlich zurückgegangen seien, dann durch die Tilgung von Kreditmarktschulden erfüllt werden müssten.

Nunmehr habe sich die Frage gestellt, ob in den Jahren 2017 bis 2019 als Schuldentilgung auch der Abbau von impliziten Schulden zulässig sein solle. In diesem Zusammenhang sei anzumerken, dass der Rechnungshof in zahlreichen Beiträgen beispielsweise zu den Themen Hochschulen, Vermögen und Bau sowie Versorgungsverpflichtungen immer wieder darauf hingewiesen habe, dass nicht nur die Kreditmarktschulden und die Vorgabe der Nullneuerschuldung betrachtet werden dürften, sondern auch die sogenannte implizite Verschuldung in die Betrachtung einbezogen werden sollte.

Der Rechnungshof habe seinerzeit dafür plädiert, die Schuldenbremse früher als beabsichtigt in die Landesverfassung aufzunehmen, was vom Landtag jedoch abgelehnt worden sei. Stattdessen sei der Weg über eine Änderung der LHO gewählt worden.

Nunmehr stelle sich die Frage, ob es wirtschaftlich sinnvoll sei, in der gegenwärtigen Situation Kreditmarktschulden abzubauen, oder ob es möglicherweise eine wirtschaftlichere Alternative gebe. Deshalb habe der Rechnungshof gegenüber dem Ministerium für Finanzen zum Ausdruck gebracht, er sei nicht grundsätzlich dagegen, die Regelungen in der Verordnung zu § 18 LHO auszuweiten, allerdings unter der Voraussetzung, dass erstens keine Verschiebung innerhalb der Haus-

haltstitel vorgenommen werde, sondern zusätzliche Maßnahmen umgesetzt würden und dass zweitens die Zwecke nicht allgemein mit impliziter Verschuldung, also mit dem nicht sichtbaren Teil der Verschuldung, beschrieben würden, sondern konkret benannt würden.

Ein Beispiel wäre die Zuführung zur Versorgungsrücklage, weil es dort um Eventualverbindlichkeiten gehe, die durch eine höhere Zuführungsrate gesenkt würden, wodurch künftigen Verschuldungen vorgebeugt werde. Denkbar wäre auch die Bildung einer Rücklage zur Vorsorge für den Fall, dass sich in der Zeit nach 2017 konjunkturbedingt die Notwendigkeit ergebe, Kredite aufzunehmen. Diese Vorsorge unter Nutzung von Mitteln aus einer nicht erfolgten Tilgung von Kreditmarktschulden in der derzeitigen Nullzinsphase könnte derartige Kreditaufnahmen vermeiden helfen. Bei den genannten Beispielen habe sich der Rechnungshof im Übrigen daran orientiert, was zu Beginn der letzten Legislaturperiode beim Thema Kassensturz, als zentral mit der impliziten Verschuldung argumentiert worden sei, thematisiert worden sei.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU erklärt, der CDU-Fraktion sei wichtig, dass das strukturelle Defizit abgebaut werde. Dieses sei im Flächenland Baden-Württemberg im Gegensatz zum Bund sehr hoch. Der Abbau habe für alle Fraktionen im Landtag eine hohe Priorität.

Eine zweite Maßgabe bei der Haushaltsaufstellung sei gewesen, keine neuen Schulden aufzunehmen und das Landesvermögen zu erhalten und zu mehren. Es sei richtig, in der derzeitigen Kapitalmarktsituation die implizite Verschuldung abzubauen, indem in die Zukunft investiert werde. Auch die Rückführung der impliziten Verschuldung auf kommunaler Ebene sei möglich und sinnvoll. Bis zum Inkrafttreten der grundgesetzlichen Schuldenbremse im Jahr 2020 könne und sollte investiert werden; die Verordnung zu § 18 LHO enthalte klare Regelungen, wo investiert werden dürfe. Diese Investitionen kämen der gesamten Bevölkerung zugute.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD äußert, Standard & Poor's sei nicht der Gesetzgeber des Landes Baden-Württemberg. Vielmehr sei die im Jahr 2012 novellierte Landeshaushaltsordnung zu beachten. Die geschilderten praktischen Erwägungen müssten unter der Fragestellung geprüft werden, ob der Gesetzgeber damals gemeint habe, dass nicht nur Kreditmarktschulden berücksichtigt würden, sondern auch unterlassene Investitionen.

In den vergangenen Jahren sei nicht versucht worden, zur Tilgung von Schulden vorgesehene Gelder zur Finanzierung unterlassener Investitionen zu verwenden. Nunmehr geschehe dies zum ersten Mal. Angesichts dessen, dass dies ausgerechnet in einer Zeit mit einer ausgezeichneten Haushaltssituation mit hohen Überschüssen geschehe, sehe er die Landesregierung in einem Begründungszwang, der sich seit der Sitzung des Ausschusses für Finanzen im Dezember des vergangenen Jahres sogar noch erhöht habe, weil zwischenzeitlich der kassenmäßige Überschuss des Jahres 2016 und damit die Dimension der finanziellen Flexibilität des Landes bekannt geworden sei.

Zunächst müsse jenseits aller Überlegungen, wie in der gegenwärtigen Situation ökonomisch am sinnvollsten vorgegangen werden sollte, geprüft werden, ob die Landesregierung mit ihrer Vorgehensweise rechtlich auf der sicheren Seite sei. Aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion sei dies nicht der Fall. Sie seien der Auffassung, dass zum Zeitpunkt der Änderung der LHO die Kreditmarktschulden gemeint gewesen seien. Dafür spreche auch, dass in den vergangenen Jahren Dinge wie z. B. die periodengerechte Bezahlung von Pensionen aus dem Haushalt zu leisten gewesen seien.

Nunmehr komme eine Komponente hinzu, die die Flexibilität in Bezug auf die Finanzierung in den einzelnen Haushaltsjahren mittelfristig erhöhe. Dies sei zum Vorteil der Landesregierung. Damit könne Haushaltskosmetik betrieben werden. Dies halte er vor dem Hintergrund dessen, dass ursprünglich eine disziplinierende Wirkung auf dem Weg zur Einhaltung der Schuldenbremse beabsichtigt gewesen sei, für rechtlich nicht haltbar. Er sei sich mit dem Vorsitzenden der SPD-Fraktion darin einig, dass die in Rede stehende Vorgehensweise genau geprüft werden müsse.

Aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion gebe es ein Gesamtdeckungsprinzip im Haushalt. Die Ministerin für Finanzen könne davon ausgehen, dass die Abge-

ordneten seiner Fraktion noch mitteilen, wie das, was vonseiten seiner Fraktion vorgeschlagen werde, gegenfinanziert werden solle. Er sei erstaunt über die Überraschung der Ministerin für Finanzen. Denn die Abgeordneten der Grünen und der CDU hätten in den vergangenen Jahren kein Problem damit gehabt, Einmalausgaben zu beschließen, ohne gleichzeitig Deckungsvorschläge vorzulegen. Er habe dazu kein kritisches Wort gehört.

Abgesehen davon seien die Anträge seiner Fraktion, mit denen Mehrausgaben begehrt worden seien, bisher abgelehnt worden. Doch selbst wenn Mehrausgaben beschlossen worden wären, könnten sie aus der vorhandenen Gesamtmasse gegenfinanziert werden; denn es gebe Überschüsse. Im Übrigen habe die Ministerin für Finanzen nur über die Überschüsse aus dem Jahr 2016 gesprochen. Ihn interessiere, was über diese 3,5 Milliarden € hinaus insgesamt noch vorhanden sei.

Der Änderungsantrag 12/2 enthalte entgegen anderslautenden Aussagen sehr wohl einen Deckungsvorschlag. Hierzu verweise er auf den letzten Satz in der Antragsbegründung.

Er habe gegenüber dem Ministerium für Finanzen bereits die Frage formuliert, wie hoch die implizite Verschuldung im Jahr 2017 sei und wie viel davon abgebaut werde. Diese Frage sei noch nicht beantwortet worden.

Im laufenden Jahr trete der Fall, nach dem gemäß der LHO Schulden abgebaut werden müssten, zum ersten Mal ein. Deshalb müsse dies auch abgearbeitet werden, und zwar über den Haushalt.

Ein anderer Aspekt sei die strukturelle Verschuldung. Dabei handle es sich nach seinem Verständnis um die akkumulierten Defizite pro Haushaltsjahr in der mittelfristigen Finanzplanung, also den Betrag, der in dem Zeitraum, für den die mittelfristige Finanzplanung gelte, noch gegenfinanziert werden müsse, um spätestens im Jahr 2020 die Schuldenbremse einhalten zu können. Dabei handle es sich um einen Betrag in Höhe von 2,3 Milliarden €, der sich jedoch verändere.

Hinzu komme ein Finanzvolumen, bei dem noch nicht klar sei, ob es überhaupt quantifizierbar sei, nämlich die für Pensionszahlungen und für den Gebäudebestand des Landes erforderlichen Mittel, also die sogenannte implizite Verschuldung, die Stück für Stück abgebaut werden müsse, in der Regel jedoch mit Haushaltsmitteln.

Er persönlich meine, dass es aufgrund der guten Einnahmesituation möglich sein werde, gemeinsam einen Abbau der strukturellen Verschuldung bis zum Jahr 2020 zu erreichen. Streitig sei lediglich, wie der Abbau auf die einzelnen Jahre verteilt werde.

Die implizite Verschuldung hingegen werde das Land noch viel länger beschäftigen. So gehe es wahrscheinlich allen Gebietskörperschaften in Deutschland, wenn es überhaupt zu einem Abbau insgesamt komme.

Abschließend betont er, angesichts der aktuellen Einnahmesituation des Landes gebe es überhaupt keinen Grund, zugunsten eines Abbaus der impliziten Verschuldung auf eine Schuldentilgung zu verzichten, selbst wenn es rechtlich zulässig wäre.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, jede Fraktion im Landtag habe in den früheren Legislaturperioden, sofern sie einen Anspruch an Seriosität bezüglich Haushaltsplanungen an sich gestellt habe, was zumindest bei mehreren der Fall gewesen sei, ein Paket an Vorschlägen eingebracht, welches in sich deckungsfähig gewesen sei. Den Fall, dass aus der Opposition heraus erklärt worden wäre, weil die Anträge ohnehin abgelehnt würden, müssten auch keine Deckungsvorschläge eingebracht werden, habe es früher nicht gegeben. Deshalb halte er die entsprechende Anmerkung des Abgeordneten der Fraktion der SPD für nicht seriös.

Die Ministerin für Finanzen führt aus, im Ministerium für Finanzen bestehe die Gewissheit, rechtlich auf der sicheren Seite zu sein. Denn es würden sowohl die Verordnung zu § 18 LHO als auch das Staatshaushaltsgesetz geändert, und der Gesetzgeber sei jederzeit in der Lage, seine eigenen gesetzlichen Grundlagen zu verändern.

Sie sei erstaunt, dass der Abgeordnete der Fraktion der SPD wiederum auf den kassenmäßigen Überschuss Bezug genommen habe, obwohl seitens ihres Hauses in der vergangenen Woche deutlich gemacht worden sei, dass der kassenmäßige Überschuss, der derzeit festgestellt werden könne, im Gegensatz zum Überschuss beim Bund kein Istabschluss sei, weil noch die Abrechnung von Einnahme- und Ausgaberesten abgewartet werden müsse. Somit werde erst Mitte des Jahres bekannt sein, wie hoch der Überschuss tatsächlich sei. Deshalb sollte nicht behauptet werden, der kassenmäßige Überschuss wäre der Überschuss, der für die Folgejahre zur Verfügung stehe.

Aus ihrer Sicht müssten auch Mehranforderungen gegenfinanziert werden, bei denen mit einer Ablehnung gerechnet werde.

Alle Ausgaben, die sich in den Folgejahren fortsetzten, beispielsweise die Ausgaben für zusätzliches Personal, seien strukturell. Es gehe darum, die strukturellen Ausgaben und Einnahmen in Einklang zu bringen und ab 2020 regelmäßig die Nettonullneuerschuldung zu erreichen. Sie persönlich und auch die Regierungsfractionen strebten an, auch auf dem Weg dorthin keine neuen Schulden mehr aufzunehmen. So, wie es im Jahr 2017 erreicht werde, sollte es auch in den Jahren 2018 und 2019 der Fall sein.

Die in der laufenden Sitzung geäußerten Fragen zu Vermögenswerten, Abschreibungen usw. könnten derzeit noch nicht beantwortet werden, jedoch bald. Denn die Vermögensrechnung des Landes sei, obwohl schon viele Bausteine vorlägen, noch nicht fertiggestellt. Spätestens zum 1. Januar 2018 werde die komplette Vermögensrechnung des Landes vorliegen. Dann liege in Bezug auf die Vermögenswerte und die implizite Verschuldung eine sehr viel bessere Informationsgrundlage vor, als es derzeit der Fall sei.

Abschließend betont sie, sie halte den in Rede stehenden Weg bis 2020 nicht nur für rechtssicher, sondern auch für den wirtschaftlicheren Weg. Deshalb sollte dieser Weg auch beschritten werden.

Der Vorsitzende trägt den wesentlichen Inhalt des Schreibens des Ministeriums für Finanzen vom 23. Januar 2017 – Aufstellung zum Bürgerschaftsausfalltitel 1206 871 01 sowie Aufstellungen über die Auslastung des Bürgerschaftsrahmens in den Jahren 2014, 2015 und 2016 vor.

Der Ausschuss nimmt von dem Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 23. Januar 2017 Kenntnis.

Wie vom Vorsitzenden ohne Widerspruch festgestellt, wird der in dem Schreiben geäußerten Bitte des Ministeriums für Finanzen, die bestehende Berichtspflicht aufzuheben, entsprochen.

Der Vorsitzende stellt fest, der Änderungsantrag 12/2 gehe weiter als der Änderungsantrag 12/5. Daher lasse er zuerst über den Änderungsantrag 12/2 abstimmen.

Der Änderungsantrag 12/2 wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag 12/5 verfällt ebenfalls mehrheitlich der Ablehnung.

Kapitel 1206 mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1208

Staatlicher Hochbau

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 12/10 und 12/6 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD weist darauf hin, seine Fraktion wolle den Änderungsantrag 12/6 dahin gehend ändern, dass die Zweckbestimmung des neu aufzunehmenden Titels 715 55 – Neu- und Umbaumaßnahmen Fachhochschule der Polizei in Villingen-Schwenningen – in „Planungskosten für Neu- und Umbaumaßnahmen Fachhochschule der Polizei in Villingen-Schwenningen“ geän-

dert werde. Außerdem begehre seine Fraktion, den im Änderungsantrag angegebenen Betrag für 2017 in Höhe von 10 Millionen € durch den Betrag von 500 000 € zu ersetzen.

Diese Änderung solle der Haushaltswahrheit und -klarheit dienen. Seine Fraktion habe mit größtem Erstaunen erfahren, dass das Innenministerium noch keinerlei Planungen für die Kapazitätsausweitung der Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen vorgesehen habe. Die im Änderungsantrag genannten 10 Millionen € Erstinvestitionen könnten daher nicht abfließen. Dies sei der Grund für die Änderung des zu setzenden Betrags auf 500 000 €.

Die Begründung für den Antrag ergebe sich aus dem Koalitionsvertrag und aus der vom Innenminister immer wieder hervorgehobenen Bedeutung der inneren Sicherheit, die er insbesondere durch den Ausbau der Polizei stärken wolle. Allerdings sei schwer zu verstehen, wie der Ausbau der Polizei vonstattengehen solle, ohne die dafür notwendigen Polizeibeamten auszubilden oder überhaupt zu planen, die Kapazitäten für die Ausbildung auszuweiten.

Der Vorsitzende merkt an, er werde den Änderungsantrag 12/6 in der eben vorgelegten geänderten Fassung zur Abstimmung stellen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, im Finanzausschuss sei schon bei der Beratung des Haushalts des Innenministeriums über die Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen diskutiert worden. Er habe die Hochschule für Polizei 14 Tage vor der Ausschusssitzung besucht, um sich vor Ort ein Bild von der Situation zu machen, und komme zu dem gleichen Ergebnis, wie es in der Begründung des Änderungsantrags 12/6 zum Ausdruck gebracht werde.

Einen Betrag von 10 Millionen € einzustellen sei allerdings nicht sinnvoll, da das Projekt im Jahr 2017 noch nicht angegangen werde. Planungskosten in Höhe von 500 000 € halte er dagegen für sinnvoll und sehe dies gerade auch vor dem Hintergrund des im Innenministerium geplanten Aufwuchses bei der Polizei als Signal für den Ausbau und die Fortentwicklung der Hochschule für Polizei an.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen erklärt, die Planungen für Neu- und Umbaumaßnahmen der Hochschule für Polizei befänden sich noch in einem sehr frühen Stadium. Es gebe noch keine Bedarfsanmeldung. Daher sei es nicht notwendig, zusätzliche Mittel einzustellen. Bei Bedarf könnten die Mittel dem allgemeinen Planungstitel entnommen werden.

Dem Änderungsantrag 12/10 insgesamt wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Änderungsantrag 12/6 in der von dem Abgeordneten der Fraktion der AfD vorgetragenen geänderten Fassung wird mehrheitlich abgelehnt.

Kapitel 1208 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1209 und 1210 jeweils bei einigen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen genehmigt.

Kapitel 1212

Sammelansätze

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 12/1, 12/12, 12/13 und 12/11 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, auf der letzten Seite des Einzelplans 12 finde sich eine Übersicht über die im Bereich des Einzelplans 12 verwalteten Sondervermögen. Er bitte die Finanzministerin oder die Staatssekretärin im Finanzministerium um eine schriftlich vorgelegte Übersicht über die Entwicklung der Rücklagen bis heute, sowohl zum Thema Haushaltsrisiken als auch zum Thema Sanierungsrücklage.

Des Weiteren merkt er an, der Überschuss von 3,5 Milliarden € im Haushaltsjahr 2016 sei der höchste seit 1988. Er frage, ob sich im Archiv des Finanzministeri-

ums Daten fänden, die die Frage beantworteten, ob der genannte Überschuss im Haushaltsjahr 2016 der höchste seit der Gründung des Landes im Jahr 1952 sei.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen bringt vor, sie gehe davon aus, dass die Übersicht über die Sondervermögen auch in den Haushaltsplänen der Vorjahre abgedruckt sei und sich die Entwicklung aus dem Vergleich der Zahlen in den Plänen ersehen lasse. Jedoch sage sie zu, zusätzliche Informationen, soweit diese dem Ministerium vorlägen, zur Verfügung zu stellen.

Der Änderungsantrag 12/1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag 12/12 insgesamt wird mehrheitlich zugestimmt.

Dem Änderungsantrag 12/13 insgesamt wird bei einigen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Dem Änderungsantrag 12/11 insgesamt stimmt der Ausschuss mehrheitlich zu.

Kapitel 1212 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1221 und 1222 jeweils bei einigen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen genehmigt.

Kapitel 1223

Zukunftsinvestitionen

Dem Änderungsantrag 12/14 insgesamt wird bei einigen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Kapitel 1223 mit den beschlossenen Änderungen bei einigen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen genehmigt.

03.02.2017

Joachim Kößler (ohne Kapitel 1201 und 1205)

Emil Sänze (für das Kapitel 1201)

Gernot Gruber (für das Kapitel 1205)

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/1

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2017

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:

(S. 202)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
359 05	850	Entnahmen aus der Rücklage für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Ersatzinvestitionen	
		In der Erläuterung werden nach den Wörtern „- Zuschüsse zur Kofinanzierung des Bahnhofsmodernisierungsprogramms II des Bundes“ die Wörter „sowie für Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit an Bahnhöfen“ eingefügt.	

17.01.2017

Dr. Rülke und Fraktion

Begründung

Dieser Antrag dient zur Gegenfinanzierung der Mittel zur Herstellung der Barrierefreiheit

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/2

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2017

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1206 – Schulden und Forderungen

Zu ändern:

(S. 26)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
86		Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	
325 86	830	Auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	<i>statt</i> 0,0 <i>zu setzen</i> -411.000,0 (-411.000,0)
		Summe Titelgruppe 86	<i>statt</i> 0,0 <i>zu setzen</i> -411.000,0 (-411.000,0)

24.01.2017

Stoch, Hofelich und Fraktion

Begründung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.12.2012 die Landeshaushaltsordnung (LHO) geändert. In dem neu gefassten § 18 LHO wurde der Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts festgeschrieben. Für die Zeit bis zur Gültigkeit der im Grundgesetz geregelten Schuldenbremse ab 2020 regelt der neue § 18 LHO, wie neue Kredite zu begrenzen sind.

Mit der Neufassung der Kreditbegrenzungsregeln sollte die langfristige Tragfähigkeit des öffentlichen Haushalts und damit die finanziellen Handlungsspielräume zur Erfüllung staatlicher Aufgaben gesichert werden, so steht es im Gesetzentwurf der damaligen grün-roten Landesregierung vom 06.11.2012 (Drucksache 15/2561).

Konkret sollten beim gleichmäßigen Abbau der Neuverschuldung mit §18 Absatz 3 LHO die Auswirkungen von Schwankungen der Nettosteueereinnahmen berücksichtigt werden. In Jahren mit überdurchschnittlichem Steueraufkommen sollte dies auch zu einem erhöhten Abbau der Neuverschuldung bzw. zur Tilgung von Schulden führen, so steht es in der Begründung der damaligen Landesregierung zum o. g. Gesetzentwurf.

Genau dieser Fall ist für das neu zu beschließende Haushaltsplanjahr 2017 erstmals eingetroffen. § 18 LHO schreibt dem Land auf der Basis der Steuerschätzung vom November 2016 vor, in 2017 Kreditmarktschulden in Höhe von rd. 411 Mio. Euro zu tilgen. Dass der Gesetzgeber bei der Beschlussfassung in 2012 mit Schulden nicht Kreditmarktschulden, sondern auch unterlassene Investitionen in Landesgebäude, Landesstraßen oder kommunale Vermögensgegenstände gemeint haben könnte, ist falsch. Insofern ist die Neufassung der Verordnung des Ministeriums für Finanzen zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO (VO zu § 18 LHO) aus unserer Sicht mit dem gültigen § 18 LHO nicht zu vereinbaren.

Die Umdefinition des Begriffs der Schulden durch die neue grün-schwarze Landesregierung als Schulden am Kreditmarkt zzgl. impliziter Schulden als „verdeckter Teil der öffentlichen Verschuldung“ ist rechtlich höchst fragwürdig und stellt politisch das Instrument der Schuldenbremse generell in Frage. Mit dem vorliegenden Antrag wird § 18 LHO umgesetzt. Die Deckung der Mindereinnahmen erfolgt durch Mehreinnahmen bei Kapitel 1212 Titel 361 01 „Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre“. Da der kassenmäßige Überschuss in 2016 nach Angaben des Finanzministeriums bei 3,5 Mrd. Euro liegt, sind die erforderlichen Mehreinnahmen vorhanden.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/3

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2017

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1205 Kommunaler Finanzausgleich

Zu ändern:

(S. 18)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
633 06 N	820	Förderung der kommunalen Lasten im Bereich der Integration (§ 29 d Abs. 1 FAG)	
			<i>statt</i> 90.000,0
			<i>zu setzen</i> 63.000,0
			(-27.000,0)

11.01.2017

Dr. Meuthen und Fraktion

Begründung

Die Anzahl der in Baden-Württemberg lebenden Flüchtlinge muss reduziert und Abschiebungen verstärkt durchgeführt werden. Nur so können die Kommunen in Baden-Württemberg wirksam entlastet werden. Dem Landtag von Baden-Württemberg wird ein Antrag vorgelegt, nachdem er beschließen möge, eine objektive Altersfeststellung angeblich minderjähriger Flüchtlinge durchzuführen. Im Rahmen von Untersuchungen in Dänemark konnte festgestellt werden, dass etwa 75 % der mutmaßlichen Flüchtlinge, die angeben, minderjährig zu sein, gar nicht minderjährig sind. Im zweiten Halbjahr des Jahres 2017 würden somit die Ausgaben für minderjährige Flüchtlinge stark zurückgehen. Die kommunalen Lasten müssen gemindert - und nicht gefördert werden. Die Konsolidierung des Haushalts und der Abbau von Schulden haben Priorität.

Deckung:

Die Kürzungen an dieser Stelle decken die Mehrausgaben bei
 EP 12 Kapitel 1208 Titel 715 55 042 Neu- und Umbaumaßnahmen Fachhochschule der Polizei in Villingen-Schwenningen
 EP 12 Kapitel 1206 Titel 325 86 830 Auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt.

Seite 1 von 1

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/4

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2017

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1205 Kommunaler Finanzausgleich

Zu ändern:

(S. 18)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
633 07 N	820	Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (§ 29 d Abs. 2 FAG)	
			statt 11.000,0
			zu setzen 8.000,0
			(-3.000,0)

11.01.2017

Dr. Meuthen und Fraktion

Begründung

Dem Landtag von Baden-Württemberg wird ein Antrag vorgelegt, nachdem er beschließen möge, eine objektive Altersfeststellung angeblicher minderjähriger Flüchtlinge durchzuführen. Im Rahmen von Untersuchungen in Dänemark konnte festgestellt werden, dass etwa 75 % der mutmaßlichen Flüchtlinge, die angeben, minderjährig zu sein, gar nicht minderjährig sind. Im zweiten Halbjahr des Jahres 2017 würden somit die Ausgaben für minderjährige Flüchtlinge stark zurückgehen. Die Gemeinden werden entlastet.

Deckung:

Die Kürzungen an dieser Stelle decken die Mehrausgaben bei EP 12 Kapitel 1206 Titel 325 86 830 Auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/5

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2017

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1206 Schulden und Forderungen

Zu ändern:
 (S. 26)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
325 86	830	Auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	
			<i>statt</i> 0,0
			<i>zu setzen</i> -172.211,5
			(-172.211,5)

25.01.2017

Dr. Meuthen und Fraktion

Begründung

Um folgenden Generationen dieselben Chancen zu ermöglichen muss der Schuldenberg zurückgeführt werden. Für eine Nettokreditaufnahme besteht aufgrund sehr hoher Steuereinnahmen und günstigen Refinanzierungskonditionen keine Notwendigkeit.

Deckung: Die Mehrausgaben an dieser Stelle werden gedeckt durch Kürzungen bei

EP 03 Kapitel 0331 Titel 534 75
 EP 07 Kapitel 0703 Titel 684 80 N
 EP 07 Kapitel 0707 Titel 546 70
 EP 07 Kapitel 0707 Titel 684 70
 EP 07 Kapitel 0708 Titel 534 75
 EP 07 Kapitel 0708 Titel 547 75
 EP 07 Kapitel 0708 Titel 686 75
 EP 07 Kapitel 0710 Titel 687 75
 EP 09 Kapitel 0918 Titel 633 79 N
 EP 09 Kapitel 0919 Titel 684 01
 EP 10 Kapitel 1005 Titel 883 84
 EP 10 Kapitel 1005 Titel 883 85
 EP 10 Kapitel 1009 Titel 534 70
 EP 10 Kapitel 1009 Titel 683 70
 EP 10 Kapitel 1009 Titel 892 70

Seite 1 von 2

EP 12 Kapitel 1205 Titel 633 06 N
EP 12 Kapitel 1205 Titel 633 07 N
EP 13 Kapitel 1304 Titel 534 01
EP 13 Kapitel 1304 Titel 786 79
EP 13 Kapitel 1306 Titel 429 80
EP 13 Kapitel 1306 Titel 526 90 N
EP 13 Kapitel 1306 Titel 546 88 N
EP 13 Kapitel 1306 Titel 546 90 N
EP 13 Kapitel 1306 Titel 686 88A N
EP 14 Kapitel 1402 Titel 429 76
EP 14 Kapitel 1402 Titel 547 76
EP 14 Kapitel 1406 Titel 546 92
EP 14 Kapitel 1406 Titel 685 92
EP 14 Kapitel 1478 Titel 685 23
EP 14 Kapitel 1478 Titel 685 80B
EP 14 Kapitel 1478 Titel 685 81
EP 14 Kapitel 1478 Titel 685 85
EP 14 Kapitel 1478 Titel 685 83
EP 14 Kapitel 1478 Titel 547 90
EP 14 Kapitel 1478 Titel 633 90
EP 14 Kapitel 1478 Titel 684 90
EP 14 Kapitel 1478 Titel 685 90

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/6

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2017

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1208 Staatlicher Hochbau

Neu aufzunehmen:

(S. 49)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
„715 55	042	Neu- und Umbaumaßnahmen Fachhochschule der Polizei in Villingen-Schwenningen	
			zu setzen 10.000,0
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:	
		Erläuterung: An den Gebäuden der Hochschule sind umfangreiche Renovierungs- und Neubaumaßnahmen notwendig.“	

06.01.2017

Dr. Meuthen und Fraktion

Begründung

Die Hochschule der Polizei weist einen Sanierungsstau auf. Im Haushaltsplanentwurf 2017 ist keinerlei Investition in die Bausubstanz vorgesehen. Die infrastrukturellen Kapazitäten für die Fachhochschule der Polizei in Villingen-Schwenningen sind nicht ausreichend.

Deckung:

Die Mehrausgaben an dieser Stelle werden durch Kürzungen an der Stelle EP 12 Kapitel 1205 Titel 633 06 N 820 Förderung der kommunalen Lasten im Bereich der Integration (§29 d Abs. 1 FAG) gedeckt.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/7

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2017

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1201 Steuern

Zu ändern:

(S. 6ff.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung		Betrag für 2017 Tsd. EUR
1.	(S. 6)	In der Vorbemerkung werden die Worte „2. bis 4. Mai 2017“ durch die Worte „2. bis 4. November 2016“ ersetzt und die Sätze 2 bis 4 durch folgende zwei neue Sätze ersetzt: „Die im bundesweiten Ergebnis der November-Steuerschätzung 2016 noch nicht enthaltenen und deshalb im landesweiten Schätzergebnis über den Titel 372 02 berücksichtigten Steuerrechtsänderungen in Höhe von per Saldo + 342 Mio. Euro sind inzwischen verabschiedet. Deshalb wird der Globaltitel aufgelöst und die entsprechenden Steuermehr- bzw. -mindereinnahmen den betroffenen Steuertiteln (Titel 011 01, 015 01 und 052 01) zugeordnet.“		
2.	011 01 (S. 6)	Lohnsteuer	statt zu setzen	13.056.000,0 12.945.000,0 (-111.000,0)
3.	012 01 (S. 6)	820 Veranlagte Einkommensteuer	statt zu setzen	3.719.000,0 3.706.000,0 (-13.000,0)
4.	013 01 (S. 6)	820 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	statt zu setzen	1.295.000,0 1.410.000,0 (+115.000,0)
5.	014 01 (S. 6)	820 Körperschaftsteuer	statt zu setzen	1.875.000,0 2.125.000,0 (+250.000,0)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
6.	015 01 (S. 6)	820 Umsatzsteuer	
			statt 7.842.000,0
			zu setzen 8.648.000,0
			(+806.000,0)
7.	017 01 (S. 6)	820 Gewerbesteuerumlage	
			statt 1.120.000,0
			zu setzen 1.130.000,0
			(+10.000,0)
8.	018 01 (S. 6)	820 Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	
			statt 493.000,0
			zu setzen 387.000,0
			(-106.000,0)
9.	(S. 7)	Die Tabelle in der Erläuterung zu 011 01 bis 018 01 wird wie folgt gefasst:	
		<p>„Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von 2017</p> <p>I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)</p> <p>1. Lohnsteuer 30.459.000,0</p> <p>2. Veranlagte Einkommensteuer 8.720.000,0</p> <p>3. Abgeltungsteuer 880.000,0</p> <p>4. Nichtveranschlagte Steuern vom Ertrag 2.820.000,0</p> <p>5. Körperschaftsteuer 4.250.000,0</p> <p>II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern</p> <p>1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 v.H. von Nr. I/1.) 12.945.000,0</p> <p>2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 v.H. von Nr. I/2.) 3.706.000,0</p> <p>3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 v.H. von Nr. I/3.) 387.000,0</p> <p>4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 v.H. von Nr. I/4.) 1.410.000,0</p> <p>5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 v.H. von Nr. I/5.) 2.125.000,0</p> <p>6. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5) 20.573.000,0</p> <p>7. Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01 11.948.000,0</p> <p>8. Gewerbesteuerumlage – Tit. 017 01 1.130.000,0</p> <p>9. Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8) 33.651.000,0</p> <p>Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <p>- im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes 6.120.075,0</p> <p>- im Rahmen des Familienleistungsausgleichs 474.500,0</p> <p>(vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)</p> <p>Im Finanzausgleich unter den Ländern (2. Stufe – vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01) hat Baden-Württemberg voraussichtlich einen Beitrag von zu leisten. 2.700.000,0“</p>	
10.	052 01 (S. 8)	820 Erbschaftsteuer	
			statt 811.000,0
			zu setzen 793.000,0
			(-18.000,0)
11.	053 01 (S. 8)	820 Grunderwerbsteuer	
			statt 1.780.000,0
			zu setzen 1.775.000,0
			(-5.000,0)
12.	059 01 (S. 8)	820 Feuerschutzsteuer	
			statt 58.000,0
			zu setzen 62.000,0
			(+4.000,0)
13.	372 02 (S. 9)	880 Globale Mehr-/Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen	
			statt 763.000,0
			zu setzen 0,0
			(-763.000,0)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: Veranschlagt sind die Mindereinnahmen nach Länderfinanzausgleich.“	

25.01.2017

Schwarz, Andreas und Fraktion
Dr. Reinhart und Fraktion

Begründung

Zu 1. bis 13.: Änderungen bei Einzeltiteln auf Grundlage der Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 2. bis 4. November 2016 und der Auflösung des Globaltitels 372 02.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/8

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2017

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1202 Allgemeine Bewilligungen

Zu ändern:

(S. 11ff.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
121 72	860	Gewinnausschüttungen der Baden- Württembergische Spielbanken GmbH & Co KG	
(S. 12)			
			statt 300,0
			zu setzen 3.500,0
			(+3.200,0)
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:	
		„ Erläuterung: Die in 2017 vorgesehene Entnahme dient u. a. auch zur teilweisen Deckung des erhöhten Zuschusses an die Bad Mergentheim GmbH (Kap. 0620 Tit. 682 13), um den notwendigen Kapitalbedarf der Kurverwaltung zu decken.“	

25.01.2017

Schwarz, Andreas und Fraktion
Dr. Reinhart und Fraktion

Begründung

Entsprechend dem Beschluss der Gesellschafter der Baden-Württembergischen Spielbanken GmbH & Co. KG vom 08.07.2016 ist eine Gewinnausschüttung in Höhe von 3,5 Mio. EUR in 2017 vorgesehen. Der Haushaltsansatz ist entsprechend anzupassen.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/9

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2017

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1205 Kommunaler Finanzausgleich

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
1.	613 11 (S. 18)	820 Grunderwerbsteuerüberlassung an die Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	
			statt 691.530,0
			zu setzen 689.600,0
			(-1.930,0)
2.	613 72A (S. 19)	820 Finanzausgleichsmasse A	
			statt 7.315.535,6
			zu setzen 7.351.175,1
			(+35.639,5)
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:	
		„Erläuterung zu Tit. 613 72A:	2017 Tsd. EUR
		I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:	
		1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 018 01 und 372 02)	33.651.000,0
		hiervon ab:	
		– Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)	-2.700.000,0
		– Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich)	-474.500,0
		– Umsatzsteuermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung	-124.000,0
		bereinigter Landesanteil	30.352.500,0
		hiervon 23 v. H.	6.981.075,0
		abzgl. Kürzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG	-861.000,0
		Zwischensumme	6.120.075,0
		2. Kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage (vgl. Tit. 213 01)	3.351.568,1
		3. Finanzausgleichsmasse (1. + 2.)	9.471.643,1

Seite 1 von 2 zu 12/9

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A			
		1. Finanzausgleichsmasse A	7.667.295,1
		2. Vorwegentnahmen, die an anderer Stelle veranschlagt sind:	
		2.1 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV (Kap.1303 TG 87, Tit. 633 88 u. 682 88A)	-216.000,0
		2.2. Zuschuss an das Landesmedienzentrum (§ 2 Nr. 9 FAG, vgl. Kap. 0442 Tit. 685 03)	-2.120,0
		2.3 Sachkostenbeiträge soweit sie auf Investitionen entfallen	-87.000,0
		2.4. Kofinanzierung des GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) - Bundesprogramms	-11.000,0
		3. Summe Titel 613 72A	7.351.175,1*
3.	613 72B (S. 19f.)	820 Familienleistungsausgleich	
			statt 477.620,0
			zu setzen 474.500,0
			(-3.120,0)
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:			
		„Erläuterung: Veranschlagt sind:	2017 Tsd. EUR
		1. Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer	1.825.000,0
		2. Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v. H.)	474.500,0*
4.	883 72D (S. 21)	820 Pauschale Investitionszuweisungen	
			statt 930.960,9
			zu setzen 939.348,0
			(+8.387,1)
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:			
		„Erläuterung: Veranschlagt sind:	2017 Tsd. EUR
		1. Kommunale Investitionspauschale	852.348,0
		2. Sachkostenbeiträge, soweit sie auf Investitionen entfallen	87.000,0
		zus.	939.348,0*

25.01.2017

Schwarz, Andreas und Fraktion
Dr. Reinhart und Fraktion**Begründung**

Zu 1. bis 4: Änderungen bei Einzeltiteln auf Grundlage der Schätzungen des Arbeitskreises „Steuer-schätzungen“ vom 2. bis 4. November 2016.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/10

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2017

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1208 Staatlicher Hochbau

I. Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
1. 711 52	133	Finanzierungsaufwand für Hochschulbaumaßnahmen, die in alternativen Finanzierungsformen realisiert werden (S. 43)	
		In der Erläuterung wird unter Buchstabe „B. Sonstige Maßnahmen“ folgende Ziffer 3 eingefügt: „3. Universitätsklinik Freiburg, Neubau Strahlenklinik“	
2.		Große Baumaßnahmen (Tit. 712 01 bis 799 01) (S. 44)	
		In der Vorbemerkung zu den Großen Baumaßnahmen wird in Ziffer 1.3. die Angabe „Tit. 747 21“ eingefügt und die Zahl „43.911,0“ durch die Zahl „44.581,0“ ersetzt. In der Summenzeile zu Ziffer 1 wird die Zahl „65.236,0“ durch die Zahl „65.906,0“ ersetzt. In der Ziffer 5.2 wird die Zahl „5.735,0“ durch die Zahl „5.065,0“ sowie in der Summenzeile zu Ziffer 5 die Zahl „11.950,0“ durch die Zahl „11.280,0“ ersetzt.	
3. 741 29	133	Ulm/Donau, Universität, Neubau Trainings- und Studienhospital „To Train You“ (S. 55)	

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR								
		Im Haushaltsvermerk wird das Wort „(Planungsrate)“ gestrichen und die Erläuterung wie folgt gefasst:									
		<p>„Erläuterung: Für die Universität Ulm soll ein Trainings- und Studienhospital (University Hospital for Advanced Education „To Train You“) für Studierende der Medizin und der molekularen Biowissenschaften errichtet werden. Die Gesamtbaukosten erhöhen sich zur Umsetzung der Baumaßnahme um 15.020.000 EUR. 2017 soll die Planung fertiggestellt werden und mit den Bauarbeiten begonnen werden.</p> <p>Für die Maßnahme werden Mittel der Universität Ulm eingesetzt, die bei Tit. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 741 29 zugewiesen werden.</p> <p>Mit der Planung ist ein freier Architekt beauftragt.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Gesamtbaukosten geschätzt</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> <tr> <td>(2015/16 genehmigt 1.000.000 EUR)</td> <td style="text-align: right;">16.020.000*</td> </tr> <tr> <td>Bis einschließlich 2016 bewilligt</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> <tr> <td>Bis einschließlich 2015 verausgabt</td> <td style="text-align: right;">27.786</td> </tr> </table> <p>* Die Maßnahme soll im Jahr 2020 fertiggestellt und abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung wird eine Erhöhung des Baupreisindex von insgesamt 3,8 % erwartet. Bei der Maßnahme verbleiben trotz angemessener Planungstiefe zusätzlich Kostenrisiken im Wesentlichen aufgrund von Baugrund- und Genehmigungsrisiken, die mit 4,0 % der Gesamtbaukosten bewertet werden. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt 17.273.800 EUR zu rechnen.“</p>	Gesamtbaukosten geschätzt	EUR	(2015/16 genehmigt 1.000.000 EUR)	16.020.000*	Bis einschließlich 2016 bewilligt	0	Bis einschließlich 2015 verausgabt	27.786	
Gesamtbaukosten geschätzt	EUR										
(2015/16 genehmigt 1.000.000 EUR)	16.020.000*										
Bis einschließlich 2016 bewilligt	0										
Bis einschließlich 2015 verausgabt	27.786										
4.	741 31 (S. 56)	132	Ulm/Donau, Universitätsklinikum, Medizinische Klinik, Gesamtsanierung und Modernisierung der Inneren Medizin, Gebäudekreuz O 22, 1. BA								
		Der Haushaltsvermerk wird aufgehoben und die Erläuterung wie folgt gefasst:									
		<p>„Erläuterung: Die Medizinische Klinik auf dem Oberen Eselsberg in Ulm ist in 4 Gebäudekreuzen mit den Bezeichnungen O 22, O 23, N 22 und N 23 untergebracht. Die ursprünglich vorgesehene Sanierung für diesen Zweck soll aus betrieblichen Gründen nicht weiterverfolgt werden. Die Gesamtbaukosten reduzieren sich aufgrund der geänderten Konzeption um 2.000.000 EUR. 2017 soll die Planung abgerechnet werden.</p> <p>Die Maßnahme wird im Rahmen des Hochschulbauprogramms „Perspektive 2020“ umgesetzt. Mit der Planung ist ein freier Architekt beauftragt.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Gesamtbaukosten geschätzt</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> <tr> <td>(2016 im Vollzug genehmigt 3.500.000 EUR)</td> <td style="text-align: right;">1.500.000</td> </tr> <tr> <td>Bis einschließlich 2016 bewilligt</td> <td style="text-align: right;">1.500.000</td> </tr> <tr> <td>Bis einschließlich 2015 verausgabt</td> <td style="text-align: right;">689.284“</td> </tr> </table>	Gesamtbaukosten geschätzt	EUR	(2016 im Vollzug genehmigt 3.500.000 EUR)	1.500.000	Bis einschließlich 2016 bewilligt	1.500.000	Bis einschließlich 2015 verausgabt	689.284“	
Gesamtbaukosten geschätzt	EUR										
(2016 im Vollzug genehmigt 3.500.000 EUR)	1.500.000										
Bis einschließlich 2016 bewilligt	1.500.000										
Bis einschließlich 2015 verausgabt	689.284“										
5.	745 53 (S. 68)	133	Heidelberg, Universität, Neuunterbringung eines Asienzentrums auf dem Campus Bergheim (CATS)								

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR								
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:									
		<p>„Erläuterung: Auf dem Campus Bergheim soll ein Asienzentrum (CATS = Center for Asian and Transcultural Studies) für die Universität eingerichtet werden. Dazu soll ein Bibliotheksbau errichtet sowie in den angrenzenden Gebäuden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Gesamtbaukosten reduzieren sich aufgrund der Optimierung und Konkretisierung der Planung um 1.620.000 EUR.</p> <p>2017 sollen die Bauarbeiten weitergeführt werden.</p> <p>Für die Maßnahme werden Mittel der Universität in Höhe von bis zu 3.875.000 EUR eingesetzt, die bei Tit. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 745 53 zugewiesen werden. 9.610.000 EUR werden mit vom Bund im Rahmen der überregionalen Forschungsförderung nach Art. 91b GG eingeworbenen Mitteln finanziert, die bei Tit. 331 02 vereinnahmt und dem Tit. 745 53 zugewiesen werden. Für die Maßnahme werden 5.000.000 EUR aus Mitteln des Allgemeinen Grundstocks eingesetzt, die bei Tit. 356 30 vereinnahmt und dem Tit. 745 53 zugewiesen werden.</p> <p>Die Maßnahme wird im Rahmen des Hochschulbauprogramms „Perspektive 2020“ umgesetzt.</p> <p>Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: right;">Gesamtbaukosten geschätzt</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">(2015/16 genehmigt 27.220.000 EUR)</td> <td style="text-align: right;">25.600.000*</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Bis einschließlich 2016 bewilligt</td> <td style="text-align: right;">9.195.106</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Bis einschließlich 2015 verausgabt</td> <td style="text-align: right;">1.670.538</td> </tr> </table> <p>* Die Maßnahme soll im Jahr 2018 fertiggestellt und abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung wird eine Erhöhung des Baupreisindex von insgesamt 4,6 % erwartet. Bei der Maßnahme verbleiben trotz angemessener Planungstiefe zusätzlich Kostenrisiken im Wesentlichen aufgrund von Baugrund- und Genehmigungsrisiken, die mit 1,7 % der Gesamtbaukosten bewertet werden. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt 27.220.000 EUR zu rechnen.“</p>	Gesamtbaukosten geschätzt	EUR	(2015/16 genehmigt 27.220.000 EUR)	25.600.000*	Bis einschließlich 2016 bewilligt	9.195.106	Bis einschließlich 2015 verausgabt	1.670.538	
Gesamtbaukosten geschätzt	EUR										
(2015/16 genehmigt 27.220.000 EUR)	25.600.000*										
Bis einschließlich 2016 bewilligt	9.195.106										
Bis einschließlich 2015 verausgabt	1.670.538										
6.	761 47 (S. 94)	133 Ulm/Donau, Hochschule, Ersatzneubau Oberer Eselsberg									
			statt								
			0,0								
			zu setzen								
			370,0								
			(+370,0)								
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:									
		<p>„Erläuterung: Die Unterbringung der Hochschule Ulm soll auf die zwei Standorte Prittwitzstraße und den Oberen Eselsberg konzentriert werden. Der Standort in der Albert-Einstein-Allee am Oberen Eselsberg soll um einen Neubau als Ersatz für den Standort Böfingen erweitert werden. Die Planungskosten erhöhen sich zur Fertigstellung der Planung um 3.000.000 EUR.</p> <p>2017 soll die Planung weitergeführt werden.</p> <p>Für die Maßnahme werden Mittel der Hochschule in Höhe von 500.000 EUR eingesetzt, die bei Tit. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 761 47 zugewiesen werden. Die Maßnahme wird im Rahmen des Hochschulbauprogramms „Perspektive 2020“ umgesetzt.</p> <p>Mit der Planung und Bauleitung sollen freie Architekten beauftragt werden.</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: right;">Planungskosten geschätzt</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">(2015/16 genehmigt 1.000.000 EUR)</td> <td style="text-align: right;">4.000.000“</td> </tr> </table>	Planungskosten geschätzt	EUR	(2015/16 genehmigt 1.000.000 EUR)	4.000.000“					
Planungskosten geschätzt	EUR										
(2015/16 genehmigt 1.000.000 EUR)	4.000.000“										
7.	798 56 (S. 137)	811 Reserve für die Großen Baumaßnahmen									
			statt								
			11.950,0								
			zu setzen								
			11.280,0								
			(-670,0)								

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
		Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt gefasst:	2017 Tsd. EUR
		„Verpflichtungsermächtigung	231.670,0
		Davon zur Zahlung fällig im	
		Haushaltsjahr 2018.....bis zu	69.600,0
		Haushaltsjahr 2019.....bis zu	92.800,0
		Haushaltsjahr 2020.....bis zu	58.070,0
		Haushaltsjahr 2021.....bis zu	11.200,0“
		In der Erläuterung wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Im StHPI 2017 wurde dafür ein Landesanteil von insgesamt rd. 43.225.000 EUR (2015/16 im 2. NT genehmigt 31.368.750 EUR - ohne Polizeireform) zugrunde gelegt.“ In der Tabelle wird die Zahl „25.897,0 “ durch die Zahl „24.890,0“ und die Zahl „5.735,0“ durch die Zahl „5.065,0“ ersetzt.	

II. Neu aufzunehmen:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
1. „747 21 N (S. 72)	133	Tübingen, Universität, Alte Augenklinik, Sanierung und Erweiterung für das Asien-Orient-Institut (AOI), Planung und vorbereitende Maßnahmen	
			zu setzen 300,0
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:	
		„ Erläuterung: Das Gebäude der Alten Augenklinik soll für eine Nachnutzung durch das AOI saniert und erweitert werden. Es ist vorgesehen, das Hauptgebäude der Alten Augenklinik zu sanieren und das abgängige Nebengebäude durch einen Erweiterungsbau zu ersetzen. 2017 soll die Planung weitergeführt und mit vorbereitenden Maßnahmen begonnen werden. Die Maßnahme wird im Rahmen des Hochschulbauprogramms „Perspektive 2020“ umgesetzt. Mit der Planung und Bauleitung soll ein freier Architekt beauftragt werden.“	
		Gesamtbaukosten grob geschätzt	EUR 3.000.000“

25.01.2017

Schwarz, Andreas und Fraktion
Dr. Reinhart, Wolfgang und Fraktion

Begründung

Nach der Aufstellung des Regierungsentwurfs zum StHPI 2017 haben sich Entwicklungen ergeben, die Kostenanpassungen bei verschiedenen Titeln sowie die Neuaufnahme eines Titels erforderlich machen. Diese Entwicklungen waren zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regierungsentwurfs nicht absehbar.

Mit den Änderungen sollen im Wesentlichen die Rahmenbedingungen für eine sach- und termingerechte Weiterführung der Maßnahmen – je nach Projektstand im Bereich der Planung bzw. dem Beginn von baulichen Maßnahmen – geschaffen werden. Die Änderungen können haushaltsneutral umgesetzt werden.

- zu I.1.) Wiederaufnahme der Maßnahme Strahlenklinik Freiburg(Ziff.3) in die Erläuterungen, nachdem diese versehentlich entfallen war. Die Laufzeit des Leasingvertrags endet voraussichtlich 2029.
- zu I.2.) Anpassung der Gesamtübersicht aufgrund der Änderungen bei den Ziff. I.3 bis I.7 und II.1.
- zu I.3.) Erhöhung der Gesamtbaukosten zur Umsetzung der Baumaßnahme. Die Kosten der Maßnahme werden zu 100 % aus Mitteln der Universität getragen.
- zu I.4.) Reduzierung der Gesamtbaukosten zur Abrechnung der erbrachten Planungsleistungen aufgrund der geänderten betrieblichen Zielplanung. Die Sanierung des Gebäudes für die Innere Medizin soll nicht weiterverfolgt werden.
- zu I.5.) Reduzierung der Gesamtbaukosten und Anpassung der Risikovorsorge nach erfolgter Kostenoptimierung.
- zu I.6.) Erhöhung der Planungskosten zur Weiterführung der Planung. Damit werden die Voraussetzungen für eine termingerechte Fertigstellung geschaffen, um die in Aussicht stehende Bundesförderung (Effizienzhaus Plus-Standard gemäß Förderrichtlinie BMUB) vereinnahmen zu können.
- zu I.7.) Anpassung der Verpflichtungsermächtigung und der Risikovorsorge aufgrund der Änderungen bei den Ziffern I.1, I.3-I.6 sowie II.1
- zu II.1) Neuaufnahme der Maßnahme zur Weiterführung der Planung und Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen. Die Gesamtmaßnahme wird für eine Aufnahme in den StHPI 2018/19 vorbereitet. Um den geplanten Fertigstellungstermin zum Wintersemester 2020/21 einhalten zu können, soll 2017 mit vorbereitenden Maßnahmen begonnen werden.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/11

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2017

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 214)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
1.	80	Personalentwicklungsplan Förderung der nachhaltigen Mobilität	
		Der Zweckbestimmung wird folgender Klammerzusatz angefügt: „(JobTicket BW und Rad-Leasing)“	
2.	422 80	840 Personalausgaben für Beamtinnen und Beamte aufgrund Förderung der nachhaltigen Mobilität (Jobticket)	
		In der Zweckbestimmung wird der Klammerzusatz „(Jobticket)“ aufgehoben.	
		Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Die Landesregierung prüft das Angebot eines Rad-Leasing für Landesbedienstete im Wege der Entgeltumwandlung. Bei der Umsetzung können Verwaltungskosten, z. B. Personalausgaben entstehen.“	
3.	428 80	840 Personalausgaben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) aufgrund Förderung der nachhaltigen Mobilität (Jobticket)	
		In der Zweckbestimmung wird der Klammerzusatz „(Jobticket)“ aufgehoben.	
		In der Erläuterung werden nach dem Wort „Beschäftigte“ die Wörter „sowie für das Angebot eines Rad-Leasings für Landesbedienstete“ ein- gefügt.	

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
4.	511 80	840	Sachausgaben im Zusammenhang mit der Förderung der nachhaltigen Mobilität (Jobticket)
			In der Zweckbestimmung wird der Klammerzusatz „(Jobticket)“ aufgehoben.
			Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Mit der Einführung eines Rad-Leasing für die Landesbediensteten können Sachaufwendungen verbunden sein, insbesondere für die Beauftragung eines Dienstleisters.“

25.01.2017

Schwarz, Andreas und Fraktion
Dr. Reinhart und Fraktion

Begründung

Redaktionell: Das Jobticket für die Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten trägt gem. Anordnung des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Finanzen über die Gewährung eines Zuschusses zum „JobTicket BW“ als Fahrkostenersatz (Anordnung „JobTicket BW“) vom 6. Dezember 2016 die Bezeichnung JobTicket BW. Daraufhin sollte die Zweckbestimmung angepasst werden.

Sachlich: Mit dem Zusatz „und Rad-Leasing“ sollen zur Förderung der klimaneutralen Mobilität die haushaltsmäßigen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder den Landesbediensteten im Rahmen einer Entgeltumwandlung zur privaten Nutzung überlassen werden können.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/12

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2017

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 202ff.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
1.	359 05	850	
	(S. 202)		
		<p>In der Zweckbestimmung werden die Worte „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Ersatzinvestitionen“ durch die Worte „Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu §18 LHO“ ersetzt.</p> <p>In dem Haushaltsvermerk wird die Angabe „Kap. 1306 Tit. 891 86“ durch die Angabe „Kap. 1303 Tit. 891 86A“ sowie die Betragsangabe „46.500,0“ durch die Betragsangabe „76.500,0“ und Betragsangabe „40.000,0“ durch die Betragsangabe „70.000,0“ ersetzt.</p> <p>Dem Haushaltsvermerk werden nachfolgende Sätze angefügt:</p> <p>„Weitere Entnahmen sind zulässig für nachfolgend genannte Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu §18 LHO:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, • Ersatzinvestitionen, • Tilgung von Schulden am Kreditmarkt, • Tilgung von Eventualverbindlichkeiten, • Zuführungen an den Versorgungsfonds nach § 4 Abs. 4 VersFondsG. <p>Mit Einwilligung des Finanzausschusses können für die vorgenannten weiteren Maßnahmen Ausgaben in den betroffenen und ggf. außerplanmäßig einzurichtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen eingegangen werden. Ggf. außerplanmäßig einzurichtende Titel gelten als planmäßig.</p>	

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
		Für alle Maßnahmen können durch das Ministerium für Finanzen Mittel in der erforderlichen Höhe entnommen werden. Ausgaben sind innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen zulässig.“	
		Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Vgl. auch Kap. 1223 TG 95 sowie Kap. 0620 Tit. 682 15.“	
2.	919 01 (S. 210)	850 Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	
			statt 0,0
			zu setzen 152.998,9
			(+152.998,9)
		Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst: „Die Rücklage dient der Vorsorge für Mehrausgaben bei der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Zugang an Flüchtlingen, der Vorsorge für mit dem „Sonderkontingent Nordirak“ verbundene Bedarfe sowie der Vorsorge der Bedarfe aufgrund der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Privatschulgesetzes.“ In der Erläuterung wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt: „Darüber hinaus sind auch Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung besonders schutzbedürftiger Frauen und Kinder aus dem Nordirak und Syrien umfasst („Sonderkontingent Nordirak“) sowie Mehrausgaben aufgrund der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Privatschulgesetzes; vgl. auch Kap. 1212 Tit. 359 01 (Entnahmetitel).“	
3.	919 05 (S. 210)	850 Zuführung an die Rücklage für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Ersatzinvestitionen	
			statt 145.840,0
			zu setzen 226.586,0
			(+80.746,0)
		In der Zweckbestimmung werden die Worte „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Ersatzinvestitionen“ durch die Worte „Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu §18 LHO“ ersetzt.	

25.01.2017

Schwarz, Andreas und Fraktion
Dr. Reinhart und Fraktion

Begründung

Zu 1.) Ein Querverweis soll angepasst werden.

Die Tilgungsverpflichtung gem. der VO zu § 18 LHO wird sich aufgrund des Ergebnisses der Novembersteuerschätzung 2016 von bislang rd. 299 Mio. Euro auf rd. 411 Mio. Euro erhöhen (Erhöhung um rd. 112 Mio. Euro).

Im Regierungsentwurf sind bereits Mittel für den Abbau der impliziten Verschuldung im Zuschusstitel für die NECKARPRI GmbH (rd. 122,9 Mio.) veranschlagt.

Die Erhöhung der Tilgungsverpflichtung zum Abbau der Verschuldung wird verwendet für

- Erhöhung der Mittel für den Kommunalen Sanierungsfonds (statt rd. 30 Mio. Euro nun 41 Mio. Euro, rd. 11 Mio. Euro mehr),
- neue Zuführung für „Schienenfahrzeuersatzbeschaffungsmaßnahmen“ (20 Mio. Euro)
- die Erhöhung der Zuführung an die, in ihrer Zweckbestimmung in diesem Antrag erweiterte, Rücklage (statt rd. 146 Mio. Euro nun rd. 227 Mio. Euro, rd. 81 Mio. Euro mehr),

Es ist vorgesehen, die Entnahmen für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Ersatzinvestitionen für den Bereich des Staatlichen Hochbaus und für die Erhaltung der Landesstraßen um jeweils 30,0 Mio. EUR zu erhöhen.

Für den Bereich des Staatlichen Hochbaus sollen die zusätzlichen Mittel im Bereich des Bauunterhaltes eingesetzt werden. Der sog. Bauunterhalt im Kap. 1208 Tit. 519 01 umfasst die regelmäßigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Kleinschäden, um Gebäude betriebssicher, verkehrssicher und funktionsfähig zu halten. Er stellt sozusagen die finanzielle Grundlast eines Gebäudes dar. Ordnungsgemäßer Bauunterhalt verlängert die Nutzungsdauer von Gebäuden und ist Voraussetzung für die wirtschaftliche Unterbringung einer modernen Landesverwaltung und die Erhaltung des Immobilienvermögens.

Bei den landeseigenen Gebäuden besteht ein erheblicher Instandhaltungsbedarf. Mit den zusätzlichen Mitteln des Sanierungsprogramms kann der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg verteilt in der Fläche bei zahlreichen landeseigenen Gebäuden erhebliche Verbesserungen bewirken.

Für den Bereich der Landesstraßen sollen die zusätzlichen Mittel für weitere Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Landesstraßen und Brücken in der Baulast des Landes eingesetzt werden, da in diesen Bereichen ein erheblicher Bedarf besteht und frühzeitige Erhaltung ggf. eine spätere teure Sanierung vermeiden kann.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit im Rahmen des Haushaltsvollzuges, weitere Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO durch Entnahme zu bewilligen, geschaffen. Die Zweckbestimmung wurde entsprechend geändert.

zu 2.) Für zu erwartende, aber noch nicht haushaltsreife Mehrausgaben im Rahmen der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes des Bundes und der Überprüfung der Privatschulfinanzierung werden vorsorglich entsprechende Mittel der Rücklage für Haushaltsrisiken zugeführt und die Ermächtigung geschaffen, die benötigten Mittel im Haushaltsvollzug zu entnehmen.

zu 3.) Aufgrund der Ergebnisse der Steuerschätzung vom 2. bis 4. November 2016 erhöht sich die nach der VO zu § 18 LHO bestehende Tilgungsverpflichtung. Zum Abbau der impliziten Verschuldung werden daher weitere Mittel für Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO der Rücklage für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Ersatzinvestitionen zugeführt. Die Zweckbestimmung wurde entsprechend angepasst.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/13

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2017

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 203ff.)

	Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung		Betrag für 2017 Tsd. EUR
1.	361 01 (S. 203)	870	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	statt	999.710,0
				zu setzen	1.017.081,4
					(+17.371,4)
2.	919 10 (S. 211)	850	Zuführungen an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg	statt	375.685,0
				zu setzen	375.766,0
					(+81,0)
			Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Son- dervermögen ist entsprechend anzupassen.		
3.	972 01 (S. 211)	880	Globale Minderausgaben	statt	-5.000,0
				zu setzen	0,0
					(+5.000,0)

25.01.2017

Schwarz, Andreas und Fraktion
Dr. Reinhart und Fraktion

Begründung

- zu 1.) Der noch nicht veranschlagte noch zur Verfügung stehende Überschuss aus 2015 wird zur Deckung von zusätzlichen Ausgaben aus Änderungsanträgen veranschlagt.
- zu 2.) Die Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg erhöht sich aufgrund von Stellenveränderungen im parlamentarischen Verfahren. Hierzu wird auf den entsprechenden Änderungsantrag bei Kap. 0101 zum Regierungsentwurf für den StHPI. 2017 verwiesen.
- zu 3.) Mittelfristig wird aufgrund der IT-Bündelung im IuK Bereich (BITBW) mit Einsparungen gerechnet. Daher wurde im Regierungsentwurf 2017 eine allgemeine GMA in Höhe von 5,0 Mio. Euro veranschlagt. Da die Errichtung des BITBW und die damit verbundene IT-Bündelung mit Verzögerung angelaufen sind, werden die Einsparungen Stand heute auch erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/14

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2017

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1223 Zukunftsinvestitionen

I. Zu ändern:
(S. 267)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
1.	95 (S. 267)	Kommunaler Sanierungsfonds	
		Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:	
		„Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung zugeordnet. Der Tit. 883 95A ist von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Tit.Gr. 95 ausgenommen. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Das Finanzministerium wird bezüglich Tit. 883 95A ermächtigt, die Förderrichtlinien im Haushaltsvollzug zu definieren, die Mittelverteilung entsprechend vorzunehmen und die Bewirtschaftungsbefugnis den jeweiligen Ressorts zu übertragen. Für die Durchführung der Förderung der Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr bei den Tit. 883 95B und Tit. 891 95 überträgt das Ministerium für Finanzen die Bewirtschaftungsbefugnis dem Ministerium für Verkehr, das damit auch für den Haushaltsvollzug zuständig und verantwortlich ist.“	
		Satz 2 der Erläuterung wird aufgehoben.	
2.		Folgender Titel ist ersatzlos zu streichen:	
	883 95 N (S. 267)	692 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	29.860,0

II. Neu aufzunehmen:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2017 Tsd. EUR
1.	„883 95A N (S. 267)	692 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	
			zu setzen 41.054,0
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: Erläuterung: Das Land beteiligt sich in den Jahren 2017 bis 2019 in Höhe von 10 % der Tilgungsverpflichtung nach der VO zu § 18 LHO an den Sanierungslasten der Kommunen. In 2017 werden hierfür insgesamt 41.054,0 Tsd. EUR bereitgestellt.	
2.	883 95B N (S. 267)	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr	
			zu setzen 20.000,0
		Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst: Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 883 95B kann auch bei den Tit. 891 95 in Anspruch genommen werden.	
		Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt gefasst:	2017 Tsd. EUR
		<i>Verpflichtungsermächtigung</i>	40.000,0
		<i>Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2018.....bis zu</i>	20.000,0
		<i>Haushaltsjahr 2019.....bis zu</i>	20.000,0
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: Erläuterung: Das Land beteiligt sich in den Jahren 2017 bis 2019 mit jährlich bis zu insgesamt 20,0 Mio. EUR an der Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr.	
3.	891 95 N (S. 267)	741 Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen zur Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr	
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: Erläuterung: Die VE von Tit. 883 95B kann auch hier in Anspruch genommen werden. Das Land beteiligt sich in den Jahren 2017 bis 2019 mit jährlich bis zu insgesamt 20,0 Mio. EUR an der Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr.“	

25.01.2017

Schwarz, Andreas und Fraktion
Dr. Reinhart und Fraktion

Begründung

Aufgrund der Ergebnisse der Steuerschätzung vom 2. bis 4. November 2016 erhöht sich die nach der VO zu § 18 LHO bestehende Tilgungsverpflichtung. Zum Abbau der impliziten Verschuldung werden daher entsprechend dem Ergebnis der Gemeinsamen Finanzkommission Mittel in Höhe von 10 % dem Kommunalen Sanierungsfonds zugeführt.

Aus haushaltstechnischen Gründen muss der im Regierungsentwurf enthaltene Titel gestrichen werden und dafür drei weitere Titel ausgebracht werden.

Zur Erhaltung und Sicherung der Kapazitäten sowie der Qualität der kommunalen Stadtbahn- und Straßenbahnsysteme ist eine temporäre Förderung der Ersatzbeschaffungen von Schienenfahrzeugen durch das Land angezeigt.

Zwar wurden die Kommunalen Landesverbände vom Finanzministerium aufgefordert, sich zu möglichen Förderprogrammen, den Fördervoraussetzungen sowie einer entsprechenden prozentualen Aufteilung auf die Programme zu positionieren. Bis zum Ende der parlamentarischen Beratung wird aber noch keine Festlegung zur Verwendung der Mittel getroffen worden sein. Daher soll mit dem Haushaltsvermerk das Finanzministerium ermächtigt werden, im Haushaltsvollzug die entsprechenden Regelungen vorzunehmen.